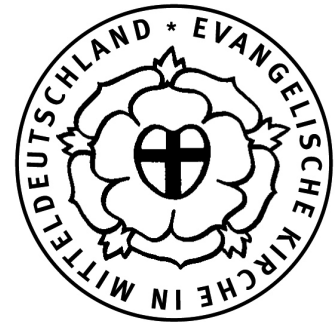


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Zustimmungsgesetz zum Seelsorgegeheimnisgesetz EKD – ZGSeelGG) vom 20. November 2010	306
Bekanntmachung des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses	306
Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 352)	306
Bekanntmachung der Berichtigung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland	308
Berichtigung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (ABl. EKD 2009, S. 316) vom 11. August 2010	308
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinargesetz vom 20. November 2010	308
Kirchengesetz über kirchliche Dienste, Einrichtungen und Werke in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Werkegesetz – WG) vom 20. November 2010	309
Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM – ARR-G-DW.EKM) vom 20. November 2010	311
Kirchengesetz über Grundstücke in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Grundstücksgesetz – GrdstG) vom 20. November 2010	316
Baugesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenbaugesetz – KBauG) vom 20. November 2010	320
Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für das Haushaltsjahr 2011 – Haushaltsgesetz 2011 – vom 20. November 2010	322
Beschluss der Landessynode über die Erhebung des Gemeindebeitrages/Kirchgeldes 2011 (Gemeindebeitragsbeschluss/Kirchgeldbeschluss) vom 20. November 2010	322
Beschluss der Landessynode zur Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung des Landeskirchenrates vom 20. August 2010 (ABl. S. 246) zur Änderung des Versorgungsgesetzesausführungsgesetzes	324
Beschluss der Landessynode zum Dienstsitz des künftigen Propstsprengels Halle-Wittenberg	324
Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldung 2010	324
Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldung 2011/1	230
Verwaltungsanordnung über die Förderkriterien und Modalitäten für den Hilfsbedürftigenfonds der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) vom 23. November 2010	330
Anlage zur Verwaltungsanordnung über die Förderkriterien und Modalitäten für den Hilfsbedürftigenfonds der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	334
Berichtigung zu Veröffentlichung Verordnung über die Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitenden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 20. August 2010 (ABl. S. 296)	335
B. PERSONALNACHRICHTEN	336
C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	336
D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Pfarrvertretungswahl 2010	344
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2011	344

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz des Seelsorge- geheimnisses (Zustimmungsgesetz zum Seelsorgegeheimnisgesetz EKD – ZGSeelGG)

Vom 20. November 2010

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Zustimmung

(1) Dem Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 352) wird zugestimmt.

(2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären und den Rat zu bitten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Seelsorgegeheimnisgesetzes für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland für den 1. Januar 2011 vorzusehen.

§ 2 Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen zum Seelsorgegeheimnisgesetz erlässt der Landeskirchenrat.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 in Kraft.

(2) Das Seelsorgegeheimnisgesetz tritt für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland an dem Tag in Kraft, an dem der Rat der EKD durch Verordnung das Inkrafttreten für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bestimmt.

(3) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt zu machen.

Drübeck, den 20. November 2010
(5705-01)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Stellvertreter der Landesbischöfin Wolf von Marschall
Dr. Hans Mikosch Präses
Regionalbischof

Bekanntmachung des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG)

Vom 28. Oktober 2009

Nachstehend wird der Wortlaut des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 352) bekannt gemacht.

Eisenach, den 20. November 2010
(5705-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG)

Vom 28. Oktober 2009
(ABl. EKD S. 352)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Grundsätze

§ 1 Regelungsbereich

Dieses Kirchengesetz dient dem Schutz der in der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Gliedkirchen sowie den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen ausgeübten Seelsorge. Dieses Kirchengesetz soll damit auch zur Klärung des Begriffs der Seelsorge im staatlichen Recht beitragen, insbesondere in den Prozessordnungen und im Recht der Gefahrenabwehr.

§ 2 Schutz des Seelsorgegeheimnisses

(1) Seelsorge im Sinne dieses Gesetzes ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religionsbeziehungswise Konfessionszugehörigkeit. Seelsorge ist für diejenigen, die sie in Anspruch nehmen, unentgeltlich.

(2) Die förmliche Beichte gilt als Seelsorge im Sinne des Absatzes 1.

(3) Unbeschadet des Auftrags aller Getauften, Seelsorge zu üben, betraut die Kirche einzelne Personen mit einem besonderen Auftrag zur Seelsorge.

(4) Jede Person, die sich in einem Seelsorgegespräch einer

Seelsorgerin oder einem Seelsorger anvertraut, muss darauf vertrauen können, dass daraus ohne ihren Willen keine Inhalte Dritten bekannt werden. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren.

(5) Das Seelsorgegeheimnis steht unter dem Schutz der Kirche. Es zu wahren, ist Pflicht aller Getauften und aller kirchlichen Stellen. Für kirchliche Mitarbeitende gehört es zu den dienstlichen Pflichten. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

II. Der Dienst in der Seelsorge

§ 3

Besonderer Auftrag zur Seelsorge

(1) Besonders mit der Seelsorge beauftragt sind ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer. Die Ordination sowie der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Pfarrdienstrechtes der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

(2) Weitere Personen können von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen nach deren jeweiliger Ordnung und nach Maßgabe dieses Gesetzes zur ehren-, neben- oder hauptamtlichen Wahrnehmung einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten.

§ 4

Voraussetzungen für die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags

(1) Einen bestimmten Seelsorgeauftrag nach § 3 Absatz 2 kann erhalten, wer

- a) nach Maßgabe des § 5 eine Ausbildung für Personen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag erfolgreich abgeschlossen hat,
- b) sich persönlich und fachlich als geeignet erweist und
- c) die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er das Seelsorgegeheimnis wahrt.

(2) Die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags gemäß § 3 Absatz 2 bedarf der Schriftform.

(3) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt wird, sind besonders auf das Seelsorgegeheimnis zu verpflichten. Diese Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 5

Ausbildung

(1) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt werden soll, sind in einer Ausbildung insbesondere zu befähigen, aus dem christlichen Glauben heraus andere Menschen zu unterstützen, zu begleiten, ihnen Lösungswege in seelischen Krisen aufzuzeigen und ihnen Trost und Hoffnung zu vermitteln.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse tragen dafür Sorge, dass die Ausbildung nach vergleichbaren Standards erfolgt. Die Ausbildung umfasst

- a) theologische Grundlagen,
- b) Grundlagen der Psychologie,
- c) Fertigkeiten der Gesprächsführung,
- d) rechtliche Grundlagen der Ausübung der Seelsorge.

(3) Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 6

Wahrnehmung des bestimmten Seelsorgeauftrags

(1) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt worden ist, sind in Ausübung dieses Dienstes unabhängig und im Einzelfall keinen Weisungen unterworfen. Sie sind zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.

(2) Sie sind bei der Ausübung dieses Dienstes an Schrift und Bekenntnis sowie die kirchliche Ordnung gebunden.

(3) Sie unterliegen der Aufsicht einer von der Evangelischen Kirche in Deutschland, der jeweiligen Gliedkirche oder dem gliedkirchlichen Zusammenschluss bestimmten zuständigen Stelle. Das Seelsorgegeheimnis darf durch die Ausübung der Aufsicht nicht berührt werden.

§ 7

Schutz und Begleitung der Seelsorgerinnen und Seelsorger

(1) Seelsorgerinnen und Seelsorger stehen unabhängig von der Art ihres Auftrags oder ihres Dienstverhältnisses unter dem besonderen Schutz und der besonderen Fürsorge der Kirche.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sorgen für eine angemessene Begleitung und Fortbildung der Seelsorgerinnen und Seelsorger.

§ 8

Widerruf des Seelsorgeauftrags

Der gemäß § 3 Absatz 2 erteilte Seelsorgeauftrag ist von der erteilenden Stelle zu widerrufen, wenn seine Voraussetzungen nicht vorliegen oder nachträglich entfallen oder wenn die Seelsorgerin oder der Seelsorger erheblich gegen ihr oder ihm obliegende Pflichten verstößt.

III. Äußerer Schutz des Seelsorgegeheimnisses

§ 9

Grundsatz

Bei der Seelsorge ist dafür Sorge zu tragen, dass die geführten Gespräche vertraulich sind und nicht von Dritten mitgehört werden können.

§ 10

Seelsorge in gewidmeten Räumen

Für die Wahrnehmung des Seelsorgeauftrags können besonders zu diesem Zweck Räume gewidmet werden. Deren Widmung richtet sich nach den Vorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

§ 11

Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln

Soweit Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln ausgeübt wird, haben die jeweilige kirchliche Dienststelle

oder Einrichtung und die in der Seelsorge tätige Person dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit in höchstmöglichem Maß gewahrt bleibt.

§ 12
Umgang mit Seelsorgedaten

Beim Umgang mit Seelsorgedaten jeglicher Art ist sicherzustellen, dass kirchliche und staatliche Bestimmungen zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses und die Anforderungen des kirchlichen Datenschutzrechts beachtet werden.

IV. Schlussvorschriften

§ 13
Übergangsregelung

Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes seinen Anforderungen entsprechend bereits erteilte bestimmte Seelsorgeaufträge bleiben bestehen. Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Seelsorge tätig sind und die Eignung dazu anderweitig erworben haben, kann ein Seelsorgeauftrag gemäß § 3 Absatz 2 erteilt werden.

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland vom 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche oder den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft, nachdem diese oder dieser die Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmung ist jederzeit möglich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in den jeweiligen Gliedkirchen oder dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.
- (3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

**Bekanntmachung der Berichtigung
des Disziplinargesetzes der Evangelischen
Kirche in Deutschland**

Nachstehend wird die Berichtigung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. August 2010 (ABl. EKD S. 263) bekannt gemacht.

Eisenach, den 27. September 2010
(4230-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

**Berichtigung des Disziplinargesetzes der
Evangelischen Kirche in Deutschland.
(ABl. EKD 2009, S. 316)**

Vom 11. August 2010.

Das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009, S. 316) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 14 Absatz 4 (S. 320) wird das Wort „kirchenleitendes“ durch das Wort „kirchenleitenden“ ersetzt.
2. In § 45 Absatz 3 Satz 3 (S. 326) wird das Wort „disziplinaraufsichtführende“ durch das Wort „disziplinaraufsichtführenden“ ersetzt.

Hannover, den 11. August 2010

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –

Dr. Barth
Präsident

**Erstes Kirchengesetz zur Änderung des
Ausführungsgesetzes zum Disziplinargesetz**

Vom 20. November 2010

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Disziplinargesetz – AGDG) vom 20. März 2010 (ABl. S. 92) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt gefasst:
„Ständiges Disziplinargericht des ersten Rechtszuges ist die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Drübeck, den 20. November 2010
(0194-5.2/4230-01)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Stellvertreter der Landesbischöfin
Dr. Hans Mikosch
Regionalbischof

Wolf von Marschall
Präses

**Kirchengesetz über kirchliche Dienste,
Einrichtungen und Werke in der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
(Werkegesetz – WG)**

Vom 20. November 2010

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Artikel 78 Absatz 4 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Abschnitt 1:
Grundsätze**

§ 1

Aufgaben und Stellung

(1) Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags unterhalten die kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland rechtlich unselbständige Dienste, Einrichtungen und Werke. Darüber hinaus können rechtlich selbständige Körperschaften, die kirchliche Aufgaben wahrnehmen, gemäß dieses Gesetzes als kirchliche Einrichtungen und Werke anerkannt werden.

(2) Dienste, Einrichtungen und Werke bestehen insbesondere

1. für Gottesdienst und Verkündigung,
2. für den Dienst der Seelsorge,
3. für die Förderung von Gemeindeaufbau und -entwicklung,
4. für diakonische, missionarische und ökumenische Aufgaben,
5. für den Dienst an verschiedenen Gruppen der Gesellschaft,
6. für die Bereiche von Kirchenmusik, Erziehung, Bildung und Publizistik.

Sie unterstützen und ergänzen den Dienst der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Landeskirche.

(3) Dienste, Einrichtungen und Werke sind ungeachtet ihrer Rechtsform Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und an deren Auftrag und Ordnung gebunden. Sie stehen unter dem Schutz und der Fürsorge der Landeskirche und sind deren Leitungsorganen verantwortlich. Sie arbeiten im Rahmen der kirchlichen Ordnung eigenverantwortlich.

§ 2

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für rechtlich unselbständige und rechtlich selbständige anerkannte Dienste, Einrichtungen und Werke in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland einschließlich diakonischer Einrichtungen.

**Abschnitt 2:
Anerkennung rechtlich selbständiger Einrichtungen
und Werke**

§ 3

Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Kirchliche Einrichtungen und Werke, welche die Grundsätze der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mittel-

deutschland für ihre Arbeit anerkennen und Aufgaben nach Artikel 2 der Kirchenverfassung EKM erfüllen, können als Einrichtung oder Werk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland anerkannt werden.

(2) Ob kirchliche Einrichtungen und Werke die Voraussetzungen für eine Anerkennung nach Absatz 1 erfüllen, ist anhand einer Gesamtschau der nachstehenden Anerkennungsvoraussetzungen zu beurteilen.

(3) Grundlegende Kennzeichen kirchlicher Einrichtungen und Werke als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche sind

1. die Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche sowie
 2. die im Statut auf Dauer angelegte und institutionelle Verbindung zur Kirche.
- (4) Die Erfüllung eines kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche kann insbesondere erkennbar werden durch
1. die Entwicklung eines an den Grundsätzen der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland orientierten Leitbildes und die entsprechende Gestaltung der Außendarstellung,
 2. die Qualifizierung und Förderung der Mitarbeitenden im Blick auf die geistliche Ausrichtung ihrer Arbeit,
 3. die Mitwirkung von Ehrenamtlichen, die den kirchlichen Auftrag mittragen,
 4. die Feier von Gottesdiensten oder Andachten,
 5. das Vorhalten von Räumlichkeiten für Gottesdienste, Andachten, seelsorgliche Gespräche oder die persönliche Besinnung,
 6. die Erfüllung des Auftrags in der Dienstgemeinschaft aller Mitarbeitenden in beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeit.

(5) Die dauerhafte Verbindung von kirchlichen Einrichtungen und Werken und Kirche wird insbesondere gewährleistet durch

1. die im Statut¹ festgelegte Verpflichtung, in die leitenden Organe solche Personen zu berufen, die bereit sind, ihre Leitungstätigkeit im Sinne des kirchlichen Auftrags wahrzunehmen und einer evangelischen Kirche, anderenfalls einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist oder in ihr mitarbeitet,
2. die Mitwirkung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bei Änderungen des Statuts gemäß § 5 Absatz 5 in Verbindung mit § 4,
3. die erklärte Bereitschaft, das für ihre Arbeit maßgebliche kirchliche Recht anzuwenden sowie
4. Personen, die aufgrund eines kirchlichen Auftrags in der Einrichtung oder dem Werk als geborene oder gewählte Organmitglieder mitwirken.

(6) Die institutionelle Verbindung von kirchlichen Einrichtungen und Werken und Kirche kann insbesondere erkennbar werden durch

1. Mitwirkung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder einer kirchlichen Stelle bei Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern,
2. Besuche durch Funktionsträger der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, Visitationen und regelmäßige Berichte über die Arbeit,
3. die Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden,
4. die Förderung durch kirchliche Zuwendungen, über deren zweckentsprechende Verwendung Rechenschaft abzulegen ist,
5. gemeinsame Projekte.

(7) Die Gemeinwohlorientierung kirchlicher Einrichtungen und Werke wird durch eine geordnete Verwaltung und ein

¹ Statut – wird in diesem Gesetz als Oberbegriff für Ordnung, Satzung, Gesellschaftervertrag verwendet.

geordnetes Haushalts- und Rechnungswesen sichergestellt. Gewinne werden für kirchliche, diakonische oder andere gemeinnützige Zwecke verwendet. Unverhältnismäßige Gehälter und unverhältnismäßige sonstige Zahlungen werden ausgeschlossen. Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung einer Einrichtung wird eine gemeinwohlorientierte Anfallsberechtigung in der Regel zugunsten von Trägern kirchlicher Arbeit im Statut vorgesehen.

§ 4

Verfahren der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch förmliche Entscheidung. Sie kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden. Ein Rechtsanspruch auf kirchliche Anerkennung besteht nicht.

(2) Über die Anerkennung entscheidet

1. bei landeskirchenweit oder überregional tätigen Einrichtungen und Werken das Kollegium des Landeskirchenamtes,
2. bei lokal und regional tätigen Einrichtungen und Werken der Kreiskirchenrat des Kirchenkreises am Sitz dieser Einrichtung; die Entscheidung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(3) Gegen die Versagung der Anerkennung ist Beschwerde zulässig. Im Falle des Absatz 2 Nummer 1 ist der Landeskirchenrat zuständig, im Falle des Absatzes 2 Nummer 2 das Kollegium des Landeskirchenamtes; diese entscheiden endgültig.

(4) Der Beschluss über die Anerkennung ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zu veröffentlichen, im Falle des Absatzes 2 Nummer 1 unter Hinzufügung des Statuts.

(5) Das Landeskirchenamt führt ein Verzeichnis der anerkannten kirchlichen Einrichtungen und Werke. Es kann das Verzeichnis mit den folgenden Daten öffentlich zugänglich machen

1. Name,
2. Sitz und Anschrift,
3. Zweck,
4. Tag der Anerkennung.

§ 5

Wirkung der Anerkennung

(1) Die anerkannten Einrichtungen und Werke sind als kirchliche Lebensäußerung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zugeordnet. Mit ihrer Anerkennung werden diese Einrichtungen und Werke unbeschadet ihrer Rechtsstellung nach weltlichem Recht Bestandteil der Kirche.

(2) Die anerkannten kirchlichen Einrichtungen und Werke ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen ihres Statuts selbständig nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) Die Bestellung leitender Organmitglieder oder leitender hauptamtlicher Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter findet im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland statt.

(4) Das Datenschutzrecht und das Mitarbeitervertretungsrecht gelten in anerkannten Einrichtungen und Werken direkt und unmittelbar.

(5) Für Änderungen des Statuts gilt § 4 entsprechend.

§ 6

Erlöschen der Anerkennung

(1) Von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland aner-

kannte kirchliche Einrichtungen und Werke können auf ihre Rechtsstellung als Einrichtung oder Werk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland verzichten, soweit das Statut oder andere rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Damit erlischt auch die Zuordnung zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

(2) Die Anerkennung als Einrichtung oder Werk der Kirche kann widerrufen werden, wenn in der Gesamtschau der Voraussetzungen, unter denen die Anerkennung nach § 3 erfolgt ist, diese nicht mehr ausreichend erfüllt sind. Über den Widerruf entscheidet die Stelle, die die Anerkennung erteilt hat, § 4 Absatz 2 Nummer 2. Halbsatz gilt entsprechend. Vor der Entscheidung über den Widerruf ist die Einrichtung oder das Werk zu hören. Gegen den Entzug ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde an den Landeskirchenrat zulässig; dieser entscheidet endgültig.

(3) Kirchliche Zuwendungsgeber können bei Erlöschen der Anerkennung kirchliche Zuwendungen in angemessener Höhe zurückfordern.

(4) Das Erlöschen der Anerkennung ist im Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 7

Diakonische Einrichtungen

Einrichtungen, die nach der Verordnung über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland als Mitglied des Diakonischen Werkes der Kirche zugeordnet sind, gelten als anerkannt im Sinne des § 3. Die Rechte und Pflichten dieser Einrichtungen richten sich nach der Satzung des Diakonischen Werkes.

Abschnitt 3:

Unselbständige Dienste, Einrichtungen und Werke

§ 8

Errichtung und Arbeitsweise

(1) Rechtlich unselbständige Dienste, Einrichtungen und Werke werden für einzelne kirchliche Aufgaben durch Beschluss des zuständigen Leitungsorgans der jeweiligen kirchlichen Körperschaft (Träger) errichtet. Mit dem Errichtungsbeschluss soll zugleich über ein Statut beschlossen werden, in dem insbesondere Aufgaben und Arbeitsweise geregelt werden.

(2) Rechtlich unselbständige Dienste, Einrichtungen und Werke sind mit ihrem Träger Bestandteil der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

(3) Für rechtlich unselbständige Dienste, Einrichtungen und Werke gilt das kirchliche Recht unmittelbar.

(4) Rechtlich unselbständige Dienste, Einrichtungen und Werke können durch Beschluss des Trägers aufgelöst werden.

Abschnitt 4:

Zusammenwirken der Dienste, Einrichtungen und Werke

§ 9

Zusammenarbeit

Dienste, Einrichtungen und Werke arbeiten grundsätzlich eigenverantwortlich. Zur bestmöglichen Erfüllung ihrer Aufgaben stimmen sie ihre Arbeit untereinander und mit den kirchlichen Körperschaften ab. Sie nehmen so den ihnen gegebenen Auftrag in gemeinsamer Verantwortung wahr.

§ 10

Konferenz der Dienste, Einrichtungen und Werke

(1) Die Dienste, Einrichtungen und Werke der Landeskirche bilden eine gemeinsame Konferenz (Werkekonferenz), die der gegenseitigen Abstimmung und dem Erfahrungsaustausch dient. Die Dienste, Einrichtungen und Werke sind zur Teilnahme eingeladen; über die Teilnahme entscheidet der jeweilige Rechtsträger. Die diakonischen Einrichtungen werden durch das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. vertreten.

(2) Die Werkekonferenz tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Sie wird von einer Dezernentin beziehungsweise einem Dezernenten oder einer beauftragten Referatsleiterin beziehungsweise einem beauftragten Referatsleiter des Landeskirchenamtes geleitet. Die Konferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung des Kollegiums des Landeskirchenamtes bedarf.

(3) Die Werkekonferenz berät insbesondere über aktuelle Arbeitsvorhaben sowie über gesellschaftliche, kirchliche und theologische Fragen.

(4) Die Werkekonferenz unterbreitet Vorschläge an den Landeskirchenrat für die Hinzuberufung von Mitgliedern aus Diensten, Einrichtungen und Werken in die Landessynode.

**Abschnitt 5:
Schlussbestimmungen**

§ 11

Schlussbestimmungen

(1) Zuständige Stelle nach § 5 Absatz 3 und 5 ist für überregional oder landeskirchenweit tätige Einrichtungen und Werke das Landeskirchenamt und für lokal und regional tätige Einrichtungen der Kreiskirchenrat.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits anerkannte kirchliche Einrichtungen und Werke gelten als anerkannt im Sinne dieses Gesetzes und bedürfen keiner erneuten Anerkennung.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Stellung kirchlicher Werke in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 30. Oktober 1999 (ABl. ELKTh S. 226) außer Kraft.

Drübeck, den 20. November 2010
(5240)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Stellvertreter der Landesbischöfin
Dr. Hans Mikosch
Regionalbischof

Wolf von Marschall
Präses

**Kirchengesetz über das Verfahren
zur Regelung der Arbeitsverhältnisse
der Mitarbeiter im Dienst des Diakonischen
Werkes Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland e. V.
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM –
ARRG-DW.EKM)**

Vom 20. November 2010

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) hat gemäß Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) in Abstimmung mit der Synode der Evangelischen Landeskirche Anhalts das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsatz des diakonischen Arbeitsrechts
- § 2 Bildung und Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission
- § 3 Verbindlichkeit arbeitsrechtlicher Regelungen

Abschnitt 2: Die Arbeitsrechtliche Kommission

- § 4 Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission
- § 5 Vertreter der Dienstnehmer
- § 6 Vertreter der Dienstgeber
- § 7 Entsendung durch Wahlversammlung
- § 8 Amtszeit
- § 9 Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission
- § 10 Leitung und Arbeitsweise der Arbeitsrechtlichen Kommission
- § 11 Kosten

Abschnitt 3: Verfahren der Arbeitsrechtsregelung

- § 12 Einleitung des Verfahrens
- § 13 Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen

Abschnitt 4: Der Schlichtungsausschuss

- § 14 Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses
- § 15 Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses
- § 16 Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss
- § 17 Nachprüfung der Mitgliedschaft

Abschnitt 5: Geltung anderen Arbeitsrechts

- § 18 Geltung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD
- § 19 Bestimmung durch die Landessynode

Abschnitt 6: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 20 Fortgeltung des bisherigen diakonischen Arbeitsrechts
- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 Gleichstellungsklausel
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1:
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Grundsatz des diakonischen Arbeitsrechts

Diakonischer Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrages erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaft-

liche Zusammenarbeit von diakonischen Leitungsorganen und diakonischen Mitarbeitern, die auch in der Gestaltung des diakonischen Arbeitsrechts ihren Ausdruck findet.

§ 2

Bildung und Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Für die Regelung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter sowie der Auszubildenden wird für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet.
- (2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, Regelungen zu beschließen, die die Begründung, den Inhalt und die Beendigung von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen betreffen (Arbeitsrechtsregelungen).
- (3) Die Arbeitsrechtliche Kommission wirkt darüber hinaus bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung beratend mit.

§ 3

Verbindlichkeit arbeitsrechtlicher Regelungen

- (1) Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 und die vom Schlichtungsausschuss nach § 16 Absatz 4 beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen sind verbindlich und wirken normativ. Die Arbeitsrechtsregelungen treten mit dem darin bestimmten Datum in Kraft.
- (2) Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die den Arbeitsrechtsregelungen entsprechen. Das Diakonische Werk kann aufgrund seiner Satzung die Anwendung anderer arbeitsrechtlicher Regelungen zulassen.

Abschnitt 2:

Die Arbeitsrechtliche Kommission

§ 4

Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:
 - a) fünf Vertreter der Mitarbeiter des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen für die Dienstnehmer,
 - b) fünf Vertreter des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen für die Dienstgeber.
- (2) Für die Mitglieder nach Absatz 1 sind sechs Stellvertreter zu benennen, je drei für die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b). Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds treten die Stellvertreter stimmberechtigt in der Reihenfolge ihrer Benennung ein.
- (3) Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission oder Stellvertreter kann nur sein, wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland zusammengeschlossenen Kirchen angehört.
- (4) Die entsandten Mitglieder sowie die Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt der Entsendung mindestens drei Jahre hauptberuflich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis im Bereich des Diakonischen Werkes stehen.

§ 5

Vertreter der Dienstnehmer

Die Vertreter der Dienstnehmer des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen werden durch den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen entsandt. Sie müssen einer Einrichtung angehören, in der die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland angewendet werden. Nicht entsandt werden können Mitarbeiter in der Ausbildung und der Dienststellenleitung angehörende Mitarbeiter.

§ 6

Vertreter der Dienstgeber

Die Vertreter der Dienstgeber des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen werden vom Vorstand auf Vorschlag des diakonischen Dienstgeberverbandes entsandt. § 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Entsendung durch Wahlversammlung

- (1) Nimmt der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen das Entsendungsrecht nach § 5 nicht bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission wahr oder verzichtet er durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission auf sein Entsendungsrecht, so werden die Vertreter der Dienstnehmer des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen in einer gemeinsamen Wahlversammlung der Delegiertenversammlung und der Regionalkonvente der Mitarbeitervertretungen (§ 9 Absatz 3 und 5 MVG-Ausführungsgesetz) gewählt; § 9 Absatz 8 MVG-Ausführungsgesetz gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die entsandten Personen für die Delegiertenversammlung und die Regionalkonvente personenverschieden sein sollen.
- (2) Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission beruft die Wahlversammlung nach Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat ein und leitet diese bis zur Wahl eines durch die Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter. Sind zur ersten Wahlversammlung weniger als die Hälfte der Vertreter gemäß Absatz 1 erschienen, so ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine zweite Wahlversammlung einzuberufen. Die Wahlversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Die Wahl wird von dem Vorsitzenden der Wahlversammlung geleitet. Wahlvorschläge kommen aus der Mitte der Wahlversammlung. Wählbar sind nur Personen, die die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 3 und 4 sowie § 5 Satz 2 und 3 erfüllen und zuvor schriftlich ihre Bereitschaft zur Mitarbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erklärt haben. Die schriftliche Erklärung ist spätestens zu Beginn der Wahlhandlung vorzulegen.
- (4) Jeder Delegierte hat bis zu acht Stimmen. Für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden. Als ordentliche Mitglieder gewählt sind die fünf Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die nachfolgenden drei Gewählten sind Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 8

Amtszeit

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren entsandt. Sie bleiben bis zur Konstituierung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt. Eine erneute Entsendung der bisherigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist zulässig.
- (2) Das Amt eines Mitglieds oder eines Stellvertreters endet

vor Ablauf der Amtszeit, wenn eine der rechtlichen Voraussetzungen für die Entsendung entfällt oder wenn das Amt niedergelegt wird. In diesem Fall wird von dem Entsendungsgremium, das das Mitglied oder den Stellvertreter entsandt hat (§§ 5 und 6), für die restliche Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter entsandt. Für ein ausgeschiedenes Mitglied treten bis zur Entsendung eines neuen Mitglieds die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung ein. Im Übrigen ist eine Abberufung während der laufenden Amtszeit nur möglich, soweit dies kirchengesetzlich bestimmt ist.

(3) Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission benennen die Entsendungsgremien die von ihnen für die neue Amtszeit als Mitglieds beziehungsweise Stellvertreter der Arbeitsrechtlichen Kommission zu entsendenden Personen.

§ 9

Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. In der Ausübung ihres Amtes dürfen sie nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission weder benachteiligt noch begünstigt werden. Die Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nicht gesondert vergütet werden.

(2) Die Vertreter der Dienstnehmerseite sind für ihre Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission in folgender Weise freizustellen:

- a) der Vorsitzende beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 10 Absatz 1) mit 25 vom Hundert der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter,
- b) die übrigen Mitglieder mit 15 vom Hundert der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter.

Ihren Stellvertretern ist die für ihre Tätigkeit notwendige Zeit ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren; das Gleiche gilt für die Mitglieder und Stellvertreter auf Dienstgeberseite.

(3) Einem Mitglied oder einem Stellvertreter der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Dienststelle ganz oder teilweise aufgelöst wird und der Mitarbeiter aus betrieblichen Gründen nicht anderweitig beschäftigt werden kann. Wird die Dienststelle aufgelöst, ist die Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, dass wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muss. Satz 1 gilt entsprechend für die Kündigung von ehemaligen Mitgliedern oder Stellvertretern der Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihres Amtes. Satz 1 gilt nicht für Personen, die der Dienststellenleitung angehören.

(4) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Arbeitsrechtlichen Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die allgemein bekannt sind oder nach der Natur der Sache keiner Verschwiegenheit bedürfen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der Arbeitsrechtlichen Kommission fort.

(5) Die Vertreter der Dienstnehmerseite haben Anspruch auf die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erforderlich sind.

(6) Die in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen

Seiten können die Beratung unabhängiger sachkundiger Dritter in Anspruch nehmen; soweit dies erforderlich ist. Die Verschwiegenheit über interne Vorgänge des Dienstes muss gewahrt bleiben; hierauf sind die in Anspruch genommenen Dritten zu verpflichten.

§ 10

Leitung und Arbeitsweise der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus den Vertretern der Dienstnehmerseite und der Dienstgeberseite (§ 4 Absatz 1) zu wählen. Der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Seite zu wählen.

(2) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich. Sie werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird.

(3) Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, bis zur Feststellung der Tagesordnung weitere Beratungsgegenstände für die Tagesordnung der Sitzung vorzuschlagen.

(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind. Ist die Arbeitsrechtliche Kommission nicht beschlussfähig, wird zu einer erneuten Sitzung eingeladen. Ist auch in dieser Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann aufgrund einstimmigen Antrags der Vertreter der Dienstgeberseite oder der Vertreter der Dienstnehmerseite der Schlichtungsausschuss über die laut Tagesordnung zu behandelnden Anträge und sonstigen Vorlagen entscheiden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission werden mit den Stimmen der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder gefasst. Soweit es sich um Arbeitsrechtsregelungen nach § 2 Absatz 2 handelt, bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung von mindestens sieben Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(6) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Das Umlaufverfahren wird auf Antrag einer der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten eingeleitet. Die Einleitung des Umlaufverfahrens obliegt dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Zugang der Beschlussvorlage haben die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission die schriftliche Zustimmung oder Ablehnung der Beschlussvorlage bei der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission anzuzeigen. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder sowohl dem Verfahren der Beschlussfassung im Umlaufverfahren als auch der entsprechenden Beschlussvorlage zustimmen; Stellvertretung ist in diesem Verfahren ausgeschlossen.

(7) Über die Beratungen und die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(8) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Berater hinzuziehen und für besondere Fragen Ausschüsse bilden.

(9) Die Arbeitsrechtliche Kommission gibt sich eine Ge-

schäftsordnung. Für die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird eine Geschäftsstelle im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland eingerichtet.

§ 11 Kosten

(1) Die Kosten der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Kosten der Freistellungen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 und die Kosten der notwendigen Beratungen nach § 9 Absatz 5 und 6 trägt das Diakonische Werk.

(2) Für die Kosten der notwendigen Beratungen stellt das Diakonische Werk der Dienstnehmerseite ein jährliches Budget zur Verfügung. Machen die Vertreter der Dienstnehmerseite geltend, dass das Budget im laufenden Haushaltsjahr nicht ausreichend ist, haben sie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und die Notwendigkeit der Überschreitung nachzuweisen. Über die Erforderlichkeit zusätzlicher Mittel entscheidet im Zweifelsfall der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

(3) Die Lasten, die aufgrund § 9 Absatz 2 Satz 2 entstehen, trägt die Einrichtung, der die jeweilige Person angehört.

Abschnitt 3: Verfahren der Arbeitsrechtsregelung

§ 12 Einleitung des Verfahrens

Die Arbeitsrechtliche Kommission wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgrund von Vorlagen des Vorstandes des Diakonischen Werkes sowie des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen, aufgrund von Anträgen ihrer Mitglieder oder aufgrund eigenen Beschlusses tätig.

§ 13 Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen

(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 werden den in §§ 5 und 6 genannten Entscheidungsgremien (Beteiligte) zugeleitet. Erhebt kein Beteiligter innerhalb eines Monats nach Zugang bei der Arbeitsrechtlichen Kommission Einwendungen gegen die Arbeitsrechtsregelungen, werden diese rechtskräftig und den Landeskirchenämtern sowie dem Vorstand des Diakonischen Werkes zur Veröffentlichung zugeleitet.

(2) Erhebt ein Beteiligter fristgemäß gegen einen Beschluss schriftlich mit Gründen versehene Einwendungen, ist die Gelegenheit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erneut zu beraten und zu entscheiden. Die Einwendungen haben aufschiebende Wirkung.

(3) Gegen den neuerlichen Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission kann von jedem Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zugang der Schlichtungsausschuss angerufen werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Angelegenheit nach § 2 Absatz 2 eine Arbeitsrechtsregelung nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung eine Arbeitsrechtsregelung nicht zustande, so kann mit den Stimmen von mindestens vier Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuss angerufen werden.

(5) Anträge zur Beschlussfassung an die Arbeitsrechtliche Kommission sind innerhalb von drei Monaten abschließend

zu behandeln, soweit die Arbeitsrechtliche Kommission nicht im Einzelfall mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder diese Frist verlängert. Wird ein Antrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang entschieden und hat die Arbeitsrechtliche Kommission die Frist nicht verlängert, kann jede Seite mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder auch ohne Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission das Scheitern der Verhandlung erklären und den Schlichtungsausschuss anrufen.

Abschnitt 4: Der Schlichtungsausschuss

§ 14 Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Sie sind unabhängig und nur an ihr Gewissen und das geltende Recht gebunden. Sie dürfen nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben, dürfen weder haupt- noch nebenamtlich im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen und nicht Mitglied in einem Leitungsorgan des Diakonischen Werkes oder eines seiner Mitgliedseinrichtungen sein.

(3) Jede der beiden in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten benennt zwei Beisitzer und deren Stellvertreter.

(4) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und sein Stellvertreter werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit den Stimmen von mindestens acht Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. Kommt nach zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so werden der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und sein Stellvertreter von der Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gewählt; zuvor ist das Einvernehmen mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts herzustellen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn eine Wahl nicht zustande kommt, weil sich die Arbeitsrechtliche Kommission nicht konstituiert oder ihre Aufgaben nicht wahrnimmt, und der bisherige Vorsitzende beziehungsweise sein Stellvertreter nicht gemäß Absatz 5 Satz 1 2. Halbsatz im Amt bleiben.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre; sie bleiben jedoch bis zur Konstituierung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor diesem Zeitpunkt aus, so wird für den Rest der Amtszeit in Anwendung der Absätze 3 und 4 ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter gewählt oder entsandt.

(6) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und sein Stellvertreter erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung vom 4. Dezember 2009 (ABl. 2010 S. 12) in der jeweils geltenden Fassung. Den Beisitzern des Schlichtungsausschusses und ihren Stellvertretern ist die für ihre Tätigkeit notwendige Zeit ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren.

(7) Der Schlichtungsausschuss ist unabhängig. Für die Rechtsstellung seiner Mitglieder gilt § 9 mit Ausnahme von Absatz 2 entsprechend.

§ 15

Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses

- (1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet
1. im Fall fehlender Beschlussfähigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission auf einstimmigen Antrag einer der nach den §§ 5 und 6 in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten (§ 10 Absatz 4 Satz 3),
 2. bei Einwendungen nach erneuter Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 13 Absatz 3 Satz 1),
 3. bei Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 13 Absatz 4 Satz 2),
 4. bei Scheitern der Verhandlung in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 13 Absatz 5 Satz 2),
 5. bei Anrufung durch einen der Beteiligten (§ 13 Absatz 1) vor Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 21 Absatz 2).
- (2) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses entscheidet über Streitfragen, die sich aus der Anwendung dieses Gesetzes ergeben.

§ 16

Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss

- (1) Der Schlichtungsausschuss hat die allgemeinen Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens zu beachten. Er kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.
- (2) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind. Er beschließt nach Anhörung der Beteiligten (§ 13 Absatz 1) mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (3) Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses sind verbindlich; sie ersetzen entsprechende Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission. Sie sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und mit Rundschreiben vom Diakonischen Werk zu veröffentlichen.
- (4) Für die Arbeit des Schlichtungsausschusses wird eine Geschäftsstelle beim Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland eingerichtet.
- (5) Die Kosten des Schlichtungsausschusses trägt das Diakonische Werk.

§ 17

Nachprüfung der Mitgliedschaft

Bestehen Bedenken, ob bei einem Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorliegen, so entscheidet bei Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuss, bei Mitgliedern des Schlichtungsausschusses das Präsidium der jeweils zuständigen Synode.

Abschnitt 5:

Geltung anderen Arbeitsrechts

§ 18

Geltung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD

Im Bereich des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen sind den Arbeitsverträgen mit den privatrechtlich angestellten Mitarbeitern als Mindestinhalt zugrunde zu legen

1. Die Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutsch-

land angeschlossen sind – AVR – in der von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland (ARK DW/EKD) jeweils beschlossenen Fassung.

2. Ein Beschluss der ARK DW/EKD nach Nummer 1 erlangt im Diakonischen Werk dann Geltung, wenn nicht einer der Beteiligten (§ 13 Absatz 1) innerhalb eines Monats nach Zugang des Rundschreibens der ARK DW/EKD bei der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 13 Absatz 2 mit Gründen versehene Einwendungen erhebt und einen Antrag auf Abänderung, Ergänzung oder Aussetzung des Beschlusses stellt.

§ 19

Bestimmung durch die Landessynode

- (1) Wird innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes keine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet, kann die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland nach Anhörung der Beteiligten (§ 13 Absatz 1) die Anwendung anderen kirchlichen Arbeitsrechts, das im Bereich der Evangelischen Kirchen auf dem Dritten Weg zustande gekommen ist, bestimmen.
- (2) Arbeitsrechtsregelungen nach Absatz 1 werden durch Beschlüsse einer nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommission abgelöst.
- (3) Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland kann Ausführungsvorschriften zu den nach Absatz 1 erlassenen Vorschriften der Landessynode erlassen.
- (4) In den Fällen von Absatz 1 und 3 ist das Einvernehmen mit den entsprechenden zuständigen Gremien der Evangelischen Landeskirche Anhalts herzustellen.

Abschnitt 6:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20

Fortgeltung des bisherigen diakonischen Arbeitsrechts

Das bei Inkrafttreten dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetzes geltende diakonische Arbeitsrecht bleibt in Kraft, soweit nicht durch die Arbeitsrechtliche Kommission oder den Schlichtungsausschuss etwas anderes bestimmt wird.

§ 21

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission und der Schlichtungsausschuss nach diesem Kirchengesetz werden zum 1. Januar 2011 gebildet. Gleichzeitig enden die Amtszeiten der bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommission und des bisherigen Schlichtungsausschusses. § 8 Absatz 1 Satz 2 und § 14 Absatz 5 Satz 1 2. Halbsatz gelten entsprechend.
- (2) Hat sich die neu zu bildende Arbeitsrechtliche Kommission noch nicht konstituiert und nimmt die bisherige Arbeitsrechtliche Kommission die ihr obliegenden Aufgaben entgegen § 8 Absatz 1 Satz 2 nicht mehr wahr, so sind die Beteiligten (§ 13 Absatz 1) berechtigt, bis zur Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission in eilbedürftigen Angelegenheiten den Schlichtungsausschuss zur Beschlussfassung über Arbeitsrechtsregelungen im Sinne des § 2 Absatz 2 anzurufen. Satz 1 gilt nur für Beteiligte, die bereits Mitglieder für die neu zu bildende Arbeitsrechtliche Kommission benannt haben.
- (3) Wird in anderen kirchenrechtlichen Bestimmungen auf das bisherige Arbeitsrechtsregelungsgesetz oder einzelne

seiner Bestimmungen Bezug genommen, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

§ 22
Gleichstellungsklausel

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 23
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt das Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM vom 20. November 2004 (ABl. 2005 S. 19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. November 2008 (ABl. S. 315) außer Kraft.

Drübeck, den 20. November 2010
(4701-07)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Stellvertreter der Landesbischöfin Dr. Hans Mikosch Regionalbischof	Wolf von Marschall Präses
---------------------------------------------------------------------------	------------------------------

Kirchengesetz über Grundstücke in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Grundstücksgesetz – GrdstG)

Vom 20. November 2010

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2 und Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gegenstand des Gesetzes
- § 2 Erhaltung und Sicherung des Grundstücksbestands
- § 3 Klarstellung der Rechtsverhältnisse
- § 4 Verwaltung kirchlicher Grundstücke, Rechtsgeschäfte
- § 5 Fachaufsicht

Abschnitt 2: Gliederung und Zweckbestimmung kirchlicher Grundstücke

- § 6 Grundstücke der Kirchengemeinden und Pfarreien
- § 7 Grundstücke der Kirchenkreise und der Landeskirche
- § 8 Bindungswirkung der Zweckbestimmung

Abschnitt 3: Die Pfarreien und der Zentrale Pfarreivermögensfonds

- § 9 Die Pfarreien
- § 10 Der Zentrale Pfarreivermögensfonds
- § 11 Laufende Einnahmen, Verkaufserlöse, wiederkehrende Leistungen
- § 12 Pfarreiwaldrücklage

Abschnitt 4: Grundstücke in der Verwaltung des Kreiskirchenamtes

- § 13 Rechtsgeschäfte über Grundstücke der Kirchengemeinden und Pfarreien
- § 14 Kirchenaufsichtliche Genehmigung
- § 15 Rechte an nichtkirchlichen Grundstücken

Abschnitt 5: Grundstücke mit kirchlichen Gebäuden

- § 16 Verwaltung der Gebäude
- § 17 Veräußerung von Gebäuden

Abschnitt 6: Sonstige Bestimmungen über die Grundstücksverwaltung

- § 18 Dokumentation von Entscheidungen
- § 19 Gebrauchüberlassung
- § 20 Pflege des Grundvermögens
- § 21 Abbau von Bodenbestandteilen

Abschnitt 7: Grundstücke und Grundstücksrechte mit besonderer Nutzung

- § 22 Wald
- § 23 Jagd- und Fischereirechte
- § 24 Friedhöfe

Abschnitt 8: Schlussbestimmungen

- § 25 Durchführungsbestimmungen
- § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand des Gesetzes

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Verwaltung der bebauten und unbebauten Grundstücke und der Grundstücksrechte der kirchlichen Körperschaften und ihrer rechtlich unselbständigen Einrichtungen (kirchliche Grundstücke). Für nichtrechtsfähige kirchliche Stiftungen gilt dieses Kirchengesetz nur, soweit nicht durch das Kirchliche Stiftungsgesetz etwas anderes bestimmt ist.

- (2) Kirchliche Körperschaften im Sinne dieses Gesetzes sind
- a) die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie die von ihnen gebildeten rechtsfähigen Verbände,
 - b) die Pfarreien,
 - c) die Landeskirche und
 - d) der Zentrale Pfarreivermögensfonds.

§ 2 Erhaltung und Sicherung des Grundstücksbestands

- (1) Kirchliche Grundstücke sind grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Sie dürfen nur veräußert oder belastet werden, wenn und soweit es erforderlich oder von erheblichem Nutzen ist.
- (2) Veräußert eine kirchliche Körperschaft ein Grundstück, soll sie ein gleichwertiges Grundstück eintauschen oder erwerben. Ist das nicht möglich, hat sie den Veräußerungserlös nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes EKM ersatzweise in den Grundvermögensfonds der Landeskirche anzulegen.
- (3) Die kirchlichen Körperschaften haben für die rechtzeitige Beschaffung von Grundstücken für den kirchlichen Bedarf zu sorgen. Dazu unterrichten sie sich über die planerischen Festlegungen und Baubeschränkungen der kommunalen und staatlichen Verwaltungen und nehmen ihr Recht auf Beteiligung in den Planungsverfahren gemäß Baugesetzbuch wahr.

(4) Wird ein kirchliches Grundstück in ein Bauleitplanverfahren, in ein Entwicklungsgebiet, in ein Umlegungs- oder Flurbereinigungsverfahren oder in ein verkehrsplanungsrechtliches Verfahren einbezogen, haben die örtlich zuständigen kirchlichen Stellen ihre Rechte während des Verfahrens fristgerecht zur Geltung zu bringen und gegebenenfalls Rechtsmittel einzulegen. Das Landeskirchenamt ist so rechtzeitig einzubeziehen, dass eine begleitende Beratung erfolgen kann.

§ 3

Klarstellung der Rechtsverhältnisse

- (1) Kirchliche Grundstücke und dingliche Rechte, insbesondere auch solche, an denen nichtkirchliche Stellen und Personen beteiligt sind, sind im Grundbuch auf den Namen der kirchlichen Körperschaft eintragen zu lassen. Der Umfang des kirchlichen Grundbesitzes ist katasteramtlich festzustellen.
- (2) Durch die Bildung von rechtsfähigen Verbänden kirchlicher Körperschaften bleibt das Eigentum am Grundvermögen unberührt. Wird ein Grundstück für gemeinsame Angelegenheiten eines Verbandes zur Verfügung gestellt, ist dem Eigentumsrecht und der Zweckbestimmung des Grundstücks Rechnung zu tragen.
- (3) In Verträgen über kirchliche Grundstücke und Grundstücksrechte ist unter Beachtung der gesetzlichen Formvorschriften ausdrücklich auf erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigungen hinzuweisen.
- (4) Von der Verjährung bedrohte Ansprüche sind rechtzeitig zu sichern.
- (5) Urkunden, Schriftstücke und Entscheidungen zu Vermögens- und Rechtsverhältnissen kirchlicher Grundstücke und Grundstücksrechte sind dauerhaft sicher und geordnet aufzubewahren.

§ 4

Verwaltung kirchlicher Grundstücke, Rechtsgeschäfte

- (1) Kirchliche Grundstücke und Grundstücksrechte der Körperschaften gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe a) und b) sowie ihrer unselbständigen Einrichtungen verwaltet unbeschadet des § 16 Absatz 1 das Kreiskirchenamt.
- (2) Grundstücke der Landeskirche sowie den Zentralen Pfarreivermögensfonds verwaltet das Landeskirchenamt.
- (3) Über Rechtsgeschäfte dinglicher und schuldrechtlicher Art, die Grundstücke und Grundstücksrechte betreffen, entscheidet die kirchliche Körperschaft, die Eigentümer des Grundstücks ist, soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist. Das Gleiche gilt für den Erwerb von Grundstücken und Grundstücksrechten durch kirchliche Körperschaften.

§ 5

Fachaufsicht

Das Landeskirchenamt übt die Fachaufsicht in allen Grundstücksangelegenheiten über die kirchlichen Körperschaften und über die Kreiskirchenämter aus.

**Abschnitt 2:
Gliederung und Zweckbestimmung
kirchlicher Grundstücke**

§ 6

Grundstücke der Kirchengemeinden und Pfarreien

- (1) Die Grundstücke der Kirchengemeinden sind gegliedert

in Kirchenland, Pfarrland und sonstiges Land (zum Beispiel Friedhöfe, nichtrechtsfähige kirchliche Stiftungen).

(2) Das Kirchenland dient der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der kirchlichen Körperschaften, das Pfarrland der Besoldung und Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen und dem Erhalt des Pfarreivermögens, das sonstige Land den kirchlichen Zwecken, denen es gewidmet ist.

(3) Pfarreien können ausschließlich Eigentümer von Pfarrland und Inhaber von Nutzungsrechten an Grundstücken sein.

§ 7

Grundstücke der Kirchenkreise und der Landeskirche

Die Grundstücke der Kirchenkreise und der Landeskirche sind für die Zwecke zu verwenden, für die sie erworben wurden. Besondere Zweckbindungen sind zu beachten.

§ 8

Bindungswirkung der Zweckbestimmung

- (1) Die Zweckbestimmung eines Grundstücks ist festzustellen, in den kirchlichen Verzeichnissen zu dokumentieren und im Grundbuch zu vermerken.
- (2) Wird geltend gemacht, dass ein Grundstück einer Kirchengemeinde sonstiges Land sei, ist über die besondere Zweckbestimmung und ihre Entstehung ein urkundlicher Nachweis zu führen. Wenn der Nachweis nicht geführt werden kann oder wenn das Grundstück mindestens zehn Jahre lang nicht als besonderes kirchliches Vermögen verwaltet wurde oder wenn der besondere Zweck nicht mehr ausgeübt wird, ist das Grundstück wie Kirchenland zu behandeln.
- (3) Bei nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftungen sind die Bestimmungen des Kirchlichen Stiftungsgesetzes zu beachten.
- (4) Die Zweckbestimmung eines Grundstücks und die Zugehörigkeit zu dem entsprechenden Zweckvermögen sind auf Dauer zu erhalten. Dies gilt auch für ein Ersatzgrundstück oder einen Veräußerungserlös (§ 2 Absatz 2).
- (5) Eine Änderung der Zweckbestimmung und die Feststellung eines Grundstücks als sonstiges Land gemäß § 8 Absatz 2 bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Abschnitt 3:

Die Pfarreien und der Zentrale Pfarreivermögensfonds

§ 9

Die Pfarreien

- (1) Die Pfarreien sind als kirchliches Stiftungsvermögen – einschließlich des einbezogenen Vermögens der Oberpfarreien, Diakonate und Archidiakonate – juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- (2) Das Vermögen der Pfarreien soll ungeschmälert erhalten bleiben.
- (3) Die gesetzliche Vertretung der Pfarreien obliegt, unbeschadet des § 13 Absatz 4, dem Landeskirchenamt.

§ 10

Der Zentrale Pfarreivermögensfonds

Die liquiden Mittel der Pfarreien und die laufenden Einnahmen werden einem Zentralen Pfarreivermögensfonds als selbständiger juristischer Person des öffentlichen Rechts zugeführt.

§ 11

Laufende Einnahmen, Verkaufserlöse,
wiederkehrende Leistungen

(1) Die laufenden Einnahmen der Pfarreien und des Zentralen Pfarreivermögensfonds sind zweckgebunden und ausschließlich für die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen bestimmt, soweit die Einnahmen nicht zur Begleichung der auf den Pfarreien ruhenden Lasten und Abgaben sowie zur Deckung der laufenden Kosten zum Erhalt des Vermögens und zur Sicherung der Einnahmen benötigt werden.

(2) Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken der Pfarreien werden dem Zentralen Pfarreivermögensfonds zugeführt. Die Bestimmungen des Finanzgesetzes EKM sind zu beachten.

(3) Nach dem bisherigen Recht begründete wiederkehrende Leistungen an Pfarreien bleiben bestehen. Im Einzelfall kann eine Ablösung erfolgen.

§ 12

Pfarreiwaldrücklage

Die Erträge aus dem Pfarreiwald fließen neben der Besoldung und Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen auch einer Pfarreiwaldrücklage zu.

Abschnitt 4:**Grundstücke in der Verwaltung des Kreiskirchenamtes**

§ 13

Rechtsgeschäfte über Grundstücke der Kirchengemeinden
und Pfarreien

(1) Über die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken entscheidet die kirchliche Körperschaft, die Eigentümer ist oder die erwerben will.

(2) Über andere Rechtsgeschäfte schuldrechtlicher und dinglicher Art an Grundstücken und Grundstücksrechten, insbesondere Gebrauchsüberlassungen und Mitbenutzungen und über den Erwerb von Grundstücksrechten, entscheidet das Kreiskirchenamt. Bei Kirchenland und sonstigem Land ist Absatz 3 zu beachten.

(3) Entscheidungen des Kreiskirchenamtes über Rechtsgeschäfte gemäß Absatz 2, die Kirchenland oder sonstiges Land betreffen, erfolgen im Benehmen mit der Kirchengemeinde. Wird das Benehmen nicht hergestellt, kann die Kirchengemeinde innerhalb eines Monats ab Zugang der Entscheidung Widerspruch gegen die Entscheidung einlegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Amtsleiter oder die Amtsleiterin des Kreiskirchenamtes. Gegen den Widerspruchsbescheid ist Klage vor dem Kirchlichen Verwaltungsgericht statthaft. Das Nähere wird in Durchführungsbestimmungen geregelt.

(4) Das Kreiskirchenamt vertritt die Kirchengemeinden, die von ihnen gebildeten rechtsfähigen Verbände und die Pfarreien unbeschadet der Absätze 1 bis 3 bei allen Rechtsgeschäften über Grundstücke und Grundstücksrechte und ist zu deren Unterzeichnung bevollmächtigt.

(5) Soll das Kreiskirchenamt in einem Zwangsversteigerungsverfahren für eine kirchliche Körperschaft ein Grundstück erwerben, so muss dafür eine Vollmacht der erwerbenden Körperschaft vorliegen, die zum Bieten einer bestimmten Summe berechtigt. Die der Vollmacht zugrunde liegende Entscheidung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Grundstücke der von

Kirchengemeinden gebildeten Verbände. Sie gelten nicht für Grundstücke nichtrechtsfähiger kirchlicher Stiftungen. Ist durch die Satzung der Stiftung die Verwaltung des Stiftungsvermögens dem Gemeindegemeinderat übertragen, kann dieser die Verwaltung von Grundstücken ganz oder teilweise dem Kreiskirchenamt übertragen. Die Entscheidungs- und Vertretungsbefugnis des Gemeindegemeinderates bleibt im Zweifel unberührt.

§ 14

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

(1) Rechtsgeschäfte kirchlicher Körperschaften gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe a) und b) über kirchliche Grundstücke und Grundstücksrechte sowie über den Erwerb von Grundstücken und Grundstücksrechten durch diese Körperschaften bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Bei Rechtsgeschäften mit rein schuldrechtlicher Wirkung erteilt die kirchenaufsichtliche Genehmigung das Kreiskirchenamt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist. Die Genehmigung gilt mit der Unterzeichnung des Rechtsgeschäftes durch das Kreiskirchenamt als erteilt. Die Verträge sind dem Landeskirchenamt zur Kenntnis zu geben.

(3) Bei Rechtsgeschäften mit nicht nur rein schuldrechtlicher Wirkung erteilt die kirchenaufsichtliche Genehmigung das Landeskirchenamt. Das Gleiche gilt für Schenkungen und Zuwendungen von Todes wegen, wenn Gegenstand ein Grundstück ist.

§ 15

Rechte an nichtkirchlichen Grundstücken

(1) Der Erwerb, die Aufgabe und die Inhaltsänderung von Rechten kirchlicher Körperschaften gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe a) und b) an nichtkirchlichen Grundstücken bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Das gilt auch dann, wenn diese Rechte nicht im Grundbuch eingetragen werden können. Die Aufgabe eines solchen Rechts soll nicht ohne Gegenleistung erfolgen.

(2) Bei der Ablösung von Reallasten zugunsten kirchlicher Körperschaften erteilt die Genehmigung das Kreiskirchenamt; die Ablösung ist dem Landeskirchenamt zur Kenntnis zu geben. In den übrigen Fällen erteilt die Genehmigung das Landeskirchenamt.

(3) Im Übrigen gelten für Rechte kirchlicher Körperschaften an nichtkirchlichen Grundstücken die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes entsprechend, sofern die Natur des betreffenden Rechts dem nicht entgegensteht.

Abschnitt 5:**Grundstücke mit kirchlichen Gebäuden**

§ 16

Verwaltung der Gebäude

(1) Die Verwaltung der im Eigentum der Kirchengemeinden, der von ihnen gebildeten rechtsfähigen Verbände und der Pfarreien stehenden Gebäude, insbesondere die Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen, obliegt, unabhängig von der Zweckbindung des Grundstücks, der jeweiligen örtlichen Kirchengemeinde. Änderungen der Nutzungsart, Mietverträge und Mitbenutzungsverträge für die vorstehend genannten Gebäude bedürfen der Genehmigung des Kreiskirchenamtes, bei Gebäuden der Kirchenkreise der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Für ein auf Pfarrland stehendes kirchliches Gebäude verwaltet die örtliche Kirchengemeinde die Einnahmen und Ausgaben, sie erhält insbesondere die Miet- und sonstigen Einnahmen aus dem Gebäude. Die Kirchengemeinde trägt die Kosten der Bauunterhaltung der Gebäude und baulichen Anlagen sowie die kommunalen Abgaben. Ihr obliegt die Verkehrssicherungspflicht für das Gebäude und das Grundstück. Die Zweckbindung des Grundstücks zugunsten eines besonderen Stellenvermögens bleibt unberührt.

§ 17

Veräußerung von Gebäuden

(1) Soll im Rahmen der Bestellung eines Erbbaurechts an einem bebauten Grundstück einer Kirchengemeinde das Eigentum an einem kirchlichen Gebäude einem Dritten übertragen werden, ist zuvor das Benehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde herzustellen; das Gleiche gilt bei der Veräußerung eines bebauten Grundstücks einer Pfarrei oder Bestellung eines Erbbaurechts an einem solchen Grundstück. Für das Verfahren gilt § 13 Absatz 3 Satz 2 bis 5 entsprechend; im Fall des Grundstücks einer Pfarrei jedoch mit der Maßgabe, dass über den Widerspruch der betroffenen Kirchengemeinde das Landeskirchenamt entscheidet.

(2) Wird mit einem kirchlichen Gebäude bebautes Pfarrland veräußert oder im Rahmen der Bestellung eines Erbbaurechts das Eigentum am Gebäude einem Dritten übertragen, erhält die örtliche Kirchengemeinde grundsätzlich den auf das Gebäude und die baulichen Anlagen entfallenden anteiligen Veräußerungserlös. Für die Verwendung des Veräußerungserlöses gelten die Bestimmungen des Finanzgesetzes EKM.

(3) Die Veräußerung von kirchlichen Gebäuden sowie der Erwerb von Gebäuden durch eine kirchliche Körperschaft nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a) und b) bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Abschnitt 6:

Sonstige Bestimmungen über die Grundstücksverwaltung

§ 18

Dokumentation von Entscheidungen

(1) Die einem Rechtsgeschäft über ein kirchliches Grundstück zugrunde liegende Entscheidung der zuständigen kirchlichen Stelle ist zu dokumentieren. Hierbei ist das Grundstück nach Lage und Größe, Katasterbezeichnung und Grundbuchblatt aufzuführen. Handelt es sich um zweckgebundenes Vermögen, ist auch die Zweckbindung aufzuführen.

(2) Im Fall des Erwerbs eines Grundstücks gehört zur Dokumentation auch die Art und Weise der Beschaffung der erforderlichen finanziellen Mittel.

§ 19

Gebrauchsüberlassung

(1) Über Rechtsgeschäfte, die eine Gebrauchsüberlassung an Grundstücken zugunsten Dritter zum Inhalt haben, insbesondere Miet-, Pacht-, Mitbenutzungs- und Erbbaurechtsverhältnisse, ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Weitergehende gesetzliche Formvorschriften sind zu beachten.

(2) Die Verpachtung landwirtschaftlicher Nutzflächen erfolgt grundsätzlich durch beschränkte Ausschreibung. Das Nähere wird in Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 20

Pflege des Grundvermögens

(1) Kirchliche Grundstücke sind sorgfältig und pfleglich zu erhalten, ordentlich zu verwalten und nach Möglichkeit in ihrem Wert zu verbessern. Sofern sie nicht unmittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der kirchlichen Körperschaften dienen, sind sie zu verpachten oder zu vermieten.

(2) Der örtlichen Kirchengemeinde obliegt die Verantwortung für ihre Grundstücke und für die in ihrem Bereich gelegenen Grundstücke der Pfarreien.

(3) Das Nähere wird in Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 21

Abbau von Bodenbestandteilen

Kirchliche Grundstücke können auch für den Abbau von Bodenbestandteilen zur Verfügung gestellt werden. Bei der Festlegung der Höhe der Vergütung ist die Möglichkeit einer Wiedereinlagerung von fremden Feststoffen zu berücksichtigen. Die Verträge bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Abschnitt 7:

Grundstücke und Grundstücksrechte mit besonderer Nutzung

§ 22

Wald

(1) Wald ist nach anerkannten forstlichen Grundsätzen ordnungsgemäß und wirtschaftlich, insbesondere nachhaltig, naturnah und pfleglich zu bewirtschaften. Die Bewirtschaftung dient insbesondere

1. der Erhaltung der kirchlichen Waldfläche,
2. der ordnungsgemäßen Pflege der Wälder,
3. der Förderung der Umwelt, des Naturhaushaltes und der Naturgüter,
4. der Erhaltung der Eigenart der Landschaft,
5. der Entwicklung und Erhaltung der Lebensräume der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und
6. der dauerhaften Erzielung von Einnahmeüberschüssen.

(2) Kirchliche Waldbesitzer sind verpflichtet, die Bewirtschaftung des Waldes durch einen forstlichen Sachverständigen oder eine vergleichbare Institution sicherzustellen.

(3) Für Waldflächen ist eine Forsteinrichtung anzufertigen und regelmäßig zu aktualisieren. Die Organisation obliegt dem Landeskirchenamt. Der Waldbewirtschafter erstellt jährliche Wirtschaftspläne. Die Waldbesitzer sind verpflichtet, die Flächenverzeichnisse zu aktualisieren und die Umsetzung der Betriebsplanung zu dokumentieren.

(4) Kirchliche Waldbesitzer müssen einer kirchlichen Waldgemeinschaft angehören. Kirchliche Waldgemeinschaften können verschiedene Organisationsformen haben. Sie dienen der Wahrnehmung gemeinsamer Interessen der kirchlichen Waldeigentümer. Sie sind kirchliche Einrichtungen im Sinne der Kirchenverfassung EKM. Kirchliche Waldgemeinschaften können sich als Kirchliche Forstbetriebsgemeinschaft gemäß Bundeswaldgesetz anerkennen lassen.

(5) Bei der Landeskirche wird ein Forstaufgleichsfonds gebildet, welcher insbesondere der Risikovorsorge und der Deckung gemeinsamer Kosten dient. Die kirchlichen Waldbesitzer leisten dazu Beiträge.

(6) Die kirchliche Forstaufsicht wird vom Landeskirchenamt ausgeübt. Einer Genehmigung der kirchlichen Forstaufsicht bedürfen:

1. Arrondierungen,
 2. Erstaufforstungen,
 3. Waldumwandlungen,
 4. die Forsteinrichtung,
 5. Satzungen und Satzungsänderungen der kirchlichen Waldgemeinschaften,
 6. die Anerkennung als Kirchliche Forstbetriebsgemeinschaft und
 7. Verträge mit einem forstlichen Bewirtschafter.
- (7) Das Nähere wird in Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 23

Jagd- und Fischereirechte

Jagd- und Fischereirechte sind zu wahren. Die Verpachtung bedarf der Genehmigung des Kreiskirchenamtes.

§ 24

Friedhöfe

Auf kirchlichen Grundstücken dürfen Friedhöfe eingerichtet und unterhalten werden. Die Anlegung, Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung eines kirchlichen Friedhofs bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Abschnitt 8:

Schlussbestimmungen

§ 25

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. die Bekanntmachung über die Mitwirkung der Pfarrämter und Kirchengemeinden in Grundstücksverkehrssachen vom 26. Oktober 1974 (ABl. ELKTh S. 137),
 2. die Richtlinie über den Verkauf kirchlicher Grundstücke in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 22. Februar 1994 (ABl. ELKTh S. 64),
 3. das Kirchengesetz über die Waldwirtschaft in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 15. November 1997 (ABl. EKKPS S. 220),
 4. die Ordnung für den Verkauf von Pfarrhäusern vom 5. Mai 1998 (ABl. ELKTh S. 83),
 5. das Kirchengesetz über die Verwaltung von Kirchenland vom 14. November 1998 (ABl. EKKPS 1999 S. 2),
 6. die Anordnung über die Befugnisse der Kreiskirchenämter bei der Verwaltung und Vertretung der Pfarreipfründen vom 2. März 1999 (ABl. ELKTh S. 51),
 7. die Ordnung über den örtlichen Pfründenverwalter vom 17. Mai 1999 (ABl. ELKTh S. 153),
 8. das Kirchengesetz über die Verwaltung der Pfarreien vom 17. November 2001 (ABl. ELKTh S.18),
 9. die §§ 11 bis 13 des Kirchengesetzes über die Vermögens- und Kirchspielverwaltung vom 23. März 2002 (ABl. ELKTh S. 119).
- (3) Vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an sind entgegenstehende Vorschriften nicht mehr anzuwenden. Dies gilt insbesondere für

1. die §§ 16 Absatz 1, 19, 30 bis 37 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union vom 1. Juli 1998 (ABl. EKKPS 2000 S. 148),
2. den § 22 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1, hier die Worte „sowie die Pachteinnahmen aus Pfarrgärten“ und der Satz 2 sowie der § 27 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz EKM vom 16. April 2010 (ABl. S. 156),
3. alle Vorschriften der ehemaligen Landeskirchen, die in Ausführung und Ergänzung oder zur Änderung der in Absatz 2 oder in Nummer 1 genannten Rechtsvorschriften erlassen worden sind oder auf diese verweisen und nicht ausdrücklich außer Kraft getreten oder aufgehoben worden sind.

Drübeck, den 20. November 2010
(6001)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Stellvertreter der Landesbischöfin
Dr. Hans Mikosch
Regionalbischof

Wolf von Marschall
Präses

Baugesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenbaugesetz – KBauG)

Vom 20. November 2010

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für Maßnahmen im Bereich des kirchlichen Bauwesens. Dies schließt Maßnahmen der Kunst- und Denkmalpflege an kirchlichen Gebäuden und ihrer Ausstattung ein.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Das kirchliche Bauwesen umfasst die Bauunterhaltung, die Instandsetzung, die bauliche oder gestalterische Veränderung, den Umbau, den Neubau und den Abbruch von kirchlichen Gebäuden sowie Maßnahmen am kirchlichen Kunst- und Kulturgut.
- (2) Kirchliche Gebäude sind Gebäude, Gebäudeteile und sonstige bauliche Anlagen, die im Eigentum einer kirchlichen Körperschaft stehen. Als kirchliche Gebäude im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Gebäude, an denen zu Gunsten einer kirchlichen Körperschaft ein Nutzungsrecht eingeräumt ist, wenn durch die zugrunde liegende Vereinbarung Aufgaben der Baupflege übertragen worden sind. Zu den kirchlichen Gebäuden gehört auch deren technische Ausrüstung.

(3) Kirchliches Kunst- und Kulturgut ist die bewegliche und unbewegliche Ausstattung kirchlicher Gebäude, die einen besonders prägenden liturgischen, sakralen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben. Zum kirchlichen Kunst- und Kulturgut gehören auch Orgeln, Glocken und mechanische Turmuhrenanlagen.

§ 3
Ökologisches Bauen

Die Maßnahmen des kirchlichen Bauwesens sollen nach ökologischen Grundsätzen so vorbereitet und durchgeführt werden, dass die Umwelt und natürliche Ressourcen geschont und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen gesichert werden.

§ 4
Zuständigkeiten

- (1) Das kirchliche Bauwesen ist Aufgabe der kirchlichen Eigentümer, der Kreiskirchenämter und des Landeskirchenamtes.
- (2) Die landeskirchlichen Aufgaben des kirchlichen Bauwesens nehmen die Kreiskirchenämter im Auftrag des Landeskirchenamtes wahr, soweit sie ihnen nach diesem Kirchengesetz übertragen sind. Hinsichtlich dieser Aufgaben führt das Landeskirchenamt die Fachaufsicht über die Kreiskirchenämter.
- (3) Dem Landeskirchenamt obliegen folgende Aufgaben:
 1. Es ist Ansprechpartner für staatliche Stellen und überregionale Dritte, soweit es nicht die auf die Kreiskirchenämter übertragenen Aufgaben betrifft.
 2. Es erstellt Rahmenvorgaben für das kirchliche Bauwesen.
 3. Es plant und führt Baumaßnahmen im Auftrag der Landeskirche durch.
 4. Es berät die Kreiskirchenämter in Fachfragen.
 5. Es ist verantwortlich für die Fortbildung der Kirchenbaureferenten, der regionalen Orgelsachverständigen und der Ehrenamtlichen.
 6. Es erteilt Genehmigungen nach § 9 Absatz 2 und § 11 Absatz 2.
 7. Es erstellt und führt Verzeichnisse für kirchliches Kunstgut, Orgeln, Glocken und Turmuhrenanlagen.

§ 5
Genehmigungen

- (1) Beschlüsse sowie Geschäfte des privaten Rechts erlangen Rechtswirksamkeit erst mit der Erteilung der nach diesem Gesetz erforderlichen Genehmigung. Verträge und einseitige Willenserklärungen gelten als genehmigt, soweit sie genehmigten Beschlüssen entsprechen.
- (2) Die Versagung einer Genehmigung muss begründet werden.

§ 6
Gefahrenabwehr

Die zuständige kirchliche Aufsicht kann zur Mängel- und Gefahrenabwehr sowie bei drohendem Vermögensschaden vorläufig von Amts wegen eine Baueinstellung, eine Nutzungsuntersagung und notwendige Sicherungsmaßnahmen verfügen.

§ 7
Rechtsmittel

- (1) Gegen Entscheidungen der kirchlichen Aufsicht nach diesem Gesetz steht der betroffenen kirchlichen Körperschaft das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen.
- (2) Gegen Entscheidungen des Kreiskirchenamtes ist der Widerspruch beim Kreiskirchenamt einzulegen. Die Frist bleibt auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist beim Landeskirchenamt eingelegt wird. Soweit das Kreiskirchenamt dem Widerspruch nicht abhilft, entscheidet das Landeskirchenamt.
- (3) Gegen Entscheidungen des Landeskirchenamtes ist der Widerspruch beim Landeskirchenamt einzulegen.

**Abschnitt 2:
Besondere Bestimmungen für kirchliche Gebäude**

§ 8
Unterhaltung der kirchlichen Gebäude

- (1) Kirchliche Gebäude und ihre Ausstattungstücke sind durch den kirchlichen Eigentümer dauernd in einem ordnungsgemäßen und ihrer Zweckbestimmung angemessenen Zustand zu erhalten und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen, notwendige Verbesserungen rechtzeitig vorzubereiten und durchzuführen.
- (2) Ist die kirchliche Körperschaft lediglich Nutzungsberechtigter, hat sie dafür Sorge zu tragen, dass der Eigentümer des kirchlichen Gebäudes den Verpflichtungen nach Absatz 1 nachkommt. Für Pfarreien haben die örtlichen Kirchengemeinden die Verpflichtungen nach Absatz 1 zu erfüllen.
- (3) Für die Instandhaltung von Dienstwohnungen kann das Landeskirchenamt allgemeine Richtlinien erlassen.

§ 9
Genehmigungspflichtige Baumaßnahmen

- (1) Der Genehmigung bedürfen Verträge, einseitige Willenserklärungen und Beschlüsse über:
 1. den Neubau kirchlicher Gebäude,
 2. den Umbau und die Umgestaltung einschließlich Instandsetzungen an und in kirchlichen Gebäuden,
 3. den Abbruch kirchlicher Gebäude,
 4. den Abschluss von Architekten- und Fachplanerverträgen.
- (2) Genehmigungen nach Absatz 1 für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden erteilt das Kreiskirchenamt im Einvernehmen mit dem Superintendenten; Genehmigungen für Baumaßnahmen der Kirchenkreise erteilt das Landeskirchenamt.
- (3) Bauvorhaben im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 unter einer Wertgrenze von 10 000 Euro bedürfen zunächst einer Anzeige. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn unter Beifügung der erforderlichen denkmalrechtlichen Genehmigung an die Genehmigungsbehörde nach Absatz 2 zu richten. Widerspricht diese nicht innerhalb von sechs Wochen, gilt die Maßnahme als genehmigt.

**Abschnitt 3:
Besondere Bestimmungen für Kunst- und Kulturgut**

§ 10
Unterhaltungspflichten

Das kirchliche Kunst- und Kulturgut ist durch den kirchlichen Eigentümer zu erhalten. Die Erhaltung umfasst insbesondere

den Erwerb, die Ausleihe, die Pflege, die Konservierung und die Restaurierung kirchlicher Ausstattungsstücke. Die Veräußerung und sonstige Übertragung des Eigentums an kirchlichem Kunst- und Kulturgut ist grundsätzlich unzulässig.

§ 11
Genehmigungspflichtige Maßnahmen

(1) Der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt bedürfen Verträge, einseitige Willenserklärungen und Beschlüsse über:

1. die Konservierung,
2. die Restaurierung,
3. die Standortverlagerung und
4. alle sonstigen Eingriffe in den Bestand

von kirchlichem Kunst- und Kulturgut. Am Genehmigungsverfahren ist das Landeskirchenamt fachlich zu beteiligen. Näheres regelt eine Durchführungsbestimmung.

(2) Der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen Verträge, einseitige Willenserklärungen und Beschlüsse über:

1. die Veräußerung,
2. den Erwerb,
3. die Schenkung,
4. die Annahme einer Erbschaft,
5. die Leihe und
6. die Vernichtung

von kirchlichem Kunst- und Kulturgut.

§ 12
Orgelbaumaßnahmen

Für die Beratung der kirchlichen Körperschaften bei Orgelbaumaßnahmen bestellt das Landeskirchenamt regionale Orgelsachverständige.

**Abschnitt 4:
Denkmalpflege**

§ 13
Pflichten des kirchlichen Eigentümers

(1) Die kirchlichen Eigentümer haben für den Schutz und die Pflege der im kirchlichen Eigentum stehenden Natur-, Kunst- und Baudenkmäler zu sorgen.

(2) In allen Fällen, in denen Belange des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege berührt sein können, ist die Beratung des Kreiskirchenamtes in Anspruch zu nehmen. Die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung ist dem Kreiskirchenamt vom kirchlichen Eigentümer mitzuteilen.

(3) Bei Maßnahmen kirchlicher Körperschaften an Denkmalen sind die Denkmalschutzgesetze der Länder zu beachten sowie die kirchliche Aufsicht einzubeziehen.

§ 14
Übertragung von Aufgaben
der Unteren Denkmalschutzbehörde

Soweit der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland von den Ländern die Aufgaben einer Unteren Denkmalschutzbehörde übertragen wurden, nehmen die Kreiskirchenämter diese Aufgaben im Auftrag der Landeskirche wahr.

**Abschnitt 5:
Schlussbestimmungen**

§ 15
Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat.

§ 16
Gleichstellungsklausel

Die in diesem Kirchengesetz verwandten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 17
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft: die §§ 10 und 14 des Kirchengesetzes über die Vermögens- und Kirchspielverwaltung vom 23. März 2002 (ABl. ELKTh S. 119).

(3) Vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an sind entgegenstehende Vorschriften nicht mehr anzuwenden. Dies gilt insbesondere für:

1. die §§ 38 bis 44, 46 und 47 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union vom 1. Juli 1998 (ABl. EKKPS 2000 S. 148) und
2. alle Vorschriften der ehemaligen Landeskirchen, die in Ausführung und Ergänzung oder zur Änderung der in Absatz 2 oder in Nummer 1 genannten Rechtsvorschriften erlassen worden sind oder auf diese verweisen und nicht ausdrücklich außer Kraft getreten oder aufgehoben worden sind.

Drübeck, den 20. November 2010
(4230-01)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Stellvertreter der Landesbischöfin Dr. Hans Mikosch Regionalbischof	Wolf von Marschall Präses
---------------------------------------------------------------------------	------------------------------

**Kirchengesetz
über die Feststellung des Haushaltsplanes der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
für das Haushaltsjahr 2011
– Haushaltsgesetz 2011 –**

Vom 20. November 2010

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) hat gemäß Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird in der Einnahme und in der Ausgabe auf 198.723.047 Euro festgestellt.
- (3) Anlagen zum Haushaltsplan sind
 - 1. der Stellenplan,
 - 2. der Kollektenplan gemäß § 18 Absatz 3 Finanzgesetz EKM¹,
 - 3. die „Übersicht über die Höhe der Sach- und Personalkostenanteile der Kirchengemeinden und Kirchenkreise der ehemaligen Teilkirche Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen (ELKTh) für das Haushaltsjahr 2011“ (§ 35 Absatz 1 Finanzgesetz EKM),
 - 4. die „Übersicht über die Finanzierung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise der ehemaligen Teilkirche ELKTh im Haushaltsplan der EKM 2011“ (§§ 33 ff. Finanzgesetz EKM),
 - 5. die „Übersicht über die Haushaltsvermerke des Haushaltsplanes 2011“.
- (4) Die „Übersicht über die Haushaltsvermerke des Haushaltsplanes 2011“ ist verbindlich.

§ 2

- (1) Die Höhe der Plansumme beträgt 145,8 Millionen Euro und setzt sich aus folgenden für 2011 geplanten Summen zusammen (§ 2 Absatz 1 und 3 Finanzgesetz EKM):
 - 1. 81.406.377 Euro Kirchensteueraufkommen (Brutto)
 - 2. 10.000.000 Euro aus Kirchensteuer-Clearing
 - 3. - 8.085.638 Euro Zuführung an die Clearingrücklage
 - 4. - 2.425.691 Euro Finanzierung Dienstleistung Finanzamt
 - 5. - 16.060.282 Euro planmäßige Zuführung zur Kirchensteuerausgleichsrücklage
 - 6. 46.061.963 Euro Finanzausgleich der Evangelischen Kirche Deutschland (EKD)
 - 7. 34.903.721 Euro Staatsleistungen
- (2) Von der Plansumme erhalten Anteile (§ 2 Absatz 2 und 4 Finanzgesetz EKM):
 - 1. die Landeskirche
37,6753 vom Hundert = 54.930.629 Euro
 - 2. die Partnerkirchen/der Kirchliche Entwicklungsdienst
1,1097 vom Hundert = 1.617.901 Euro
 - 3. Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Mittleren Ebene der ehemaligen Teilkirche ELKTh
28,8560 vom Hundert = 42.072.074 Euro
 - 4. Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Mittleren Ebene der ehemaligen Teilkirche Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (EKKPS)
32,3590 vom Hundert = 47.179.396 Euro
- (3) Nach Verteilung der Plansumme gemäß § 2 Absatz 4 Finanzgesetz EKM auf die Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Mittleren Ebene der beiden ehemaligen Teilkirchen erhält die Mittlere Ebene der ehemaligen ELKTh einen Betrag in Höhe von 1.750.000 Euro aus dem Anteil der Mittleren Ebene der ehemaligen EKKPS.
- (4) Der Plansummenanteil nach Absatz 2 Nummer 4 teilt sich wie folgt auf:
 - 1. Anteil für die Kirchengemeinden
37,9149 vom Hundert = 17.888.000 Euro
 - 2. Anteil für die Kirchenkreise
58,3759 vom Hundert = 27.541.396 Euro

1 Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 4. Juli 2008 (Finanzgesetz EKM-FG, ABl. S. 208)

3. Solidarbeitrag nach Absatz 3

3,7092 vom Hundert = 1.750.000 Euro

- (5) Die Höhe der den Kirchengemeinden der ehemaligen Teilkirche EKKPS verbleibenden Anteile gemäß § 22 Absatz 2 Finanzgesetz EKM wird auf 20 vom Hundert festgesetzt.
- (6) Die Obergrenze der Kirchensteuerausgleichsrücklage wird gemäß § 6 Absatz 2 Finanzgesetz EKM auf 73.000.000 Euro festgelegt.

§ 3

- (1) Überschüsse nachgeordneter Einrichtungen der EKM aus dem Rechnungsjahr 2011 sind bei der Haushaltsplanung dieser Einrichtungen im Jahr 2013 einzusetzen.
 - (2) Von der Regelung nach Absatz 1 ausgenommen sind:
 - 1. zweckgebundene Mittel, die für den Zweck auf Antrag weiterhin eingesetzt werden können
 - 2. Festbetragsfinanzierungen auf Antrag
 - 3. Kollektenmittel
 - 4. nicht in Anspruch genommene Personalausgaben; diese sind vor der Erstellung der Jahresrechnung der Personalkostensicherungsrücklage der EKM zuzuführen
- Über Anträge nach Nummer 1 und Nummer 2 entscheidet der Finanzdezernent.

§ 4

- Nicht zweckgebundene Überschüsse des Verwaltungshaushaltes werden in folgender Reihenfolge den Rücklagen zugeführt:
- 1. bis zu 500.000 Euro dem Investitionsfonds für das Reformationsjubiläum
 - 2. bis zu weiteren 1.200.000 Euro der Bestandsicherungsrücklage für Tagungshäuser
 - 3. darüber hinaus der Ausgleichsrücklage
- Nicht zweckgebundene Fehlbeträge des Verwaltungshaushaltes werden aus der Ausgleichsrücklage finanziert.

§ 5

- (1) Über die Vergabe von Darlehen und Bürgschaften entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode.
- (2) Die Vergabe von Darlehen an Privatpersonen und Unternehmen ist grundsätzlich unzulässig; dies gilt nicht für Darlehen, die im überwiegenden dienstlichen Interesse vergeben werden. Das Nähere regelt der Landeskirchenrat.

§ 6

- (1) Die den Kirchenkreisen für nicht besetzte Stellen zustehenden Personalkostenanteile werden abweichend von § 36 Absatz 2 Satz 2 Finanzgesetz EKM für das Haushaltsjahr 2011 nicht ausgezahlt, sondern verbleiben zweckgebunden für die Kirchenkreise bei der Landeskirche. Diese Mittel werden solidarisch zur Finanzierung von Härtefall- und Übergangsregelungen im Verkündigungsdienst auf dem Gebiet der ehemaligen ELKTh eingesetzt.
- (2) Den Kirchenkreisen können auf Antrag die Anteile nach Absatz 1 ausgezahlt werden, wenn sie nachweisen, dass
 - 1. die Mittel zur Finanzierung von Vertretungssituationen benötigt werden

oder

2. die Vorgaben des Rahmenstellenplans zum 31. Dezember 2012² bereits am 31. Dezember 2011 umgesetzt sind.

Drübeck, den 20 November 2010
(7922)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Stellvertreter der Landesbischöfin	Wolf von Marschall
Dr. Hans Mikosch	Präses
Regionalbischof	

Beschluss der Landessynode über die Erhebung des Gemeindebeitrages/Kirch- geldes 2011 (Gemeindebeitragsbeschluss/ Kirchgeldbeschluss)

Vom 20. November 2010

Aufgrund von § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Erhebung eines Kirchgeldes als Gemeindebeitrag in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 3. November 1990 (ABl. EKKPS 1991 S. 6) und von § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung eines freiwilligen Kirchgeldes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 17. November 2001 (ABl. ELKTh 2002 S. 18) hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

Nummer 2 des Beschlusses der Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland über die Erhebung des Gemeindebeitrages/Kirchgeldes 2009 und 2010 vom 16. November 2008 (ABl. 2009 S. 79) gilt für das Haushaltsjahr 2011 fort.

Drübeck, den 20. November 2010
(6521)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Stellvertreter der Landesbischöfin	Wolf von Marschall
Dr. Hans Mikosch	Präses
Regionalbischof	

Beschluss der Landessynode zur Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung des Landeskirchenrates vom 20. August 2010 (ABl. S. 246) zur Änderung des Versorgungsgesetzesausführungsgesetzes

Die Landessynode hat am 17. November 2010 gemäß Artikel 82 Absatz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) beschlossen:

Die gesetzesvertretende Verordnung des Landeskirchenrates vom 20. August 2010 (ABl. S. 246) zur Änderung des Versorgungsgesetzesausführungsgesetzes wird bestätigt.

Drübeck, den 17. November 2010
(4301; 4302-01/0194-1.1)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Stellvertreter der Landesbischöfin	Wolf von Marschall
Dr. Hans Mikosch	Präses
Regionalbischof	

Beschluss der Landessynode zum Dienstsitz des künftigen Propstsprengels Halle-Wittenberg

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat auf ihrer 5. Tagung vom 17. bis 20. November 2010 in Kloster Drübeck am 20. November 2010 beschlossen:

Der Sitz des Regionalbischofs des Propstsprengels Halle-Wittenberg ist Halle.
Der Beschluss wird mit dem Zeitpunkt der Bildung des Propstsprengels Halle-Wittenberg wirksam.

Drübeck, den 20. November 2010
(0217)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Stellvertreter der Landesbischöfin	Wolf von Marschall
Dr. Hans Mikosch	Präses
Regionalbischof	

Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldung 2010

Gemäß § 1 Absatz 1 und § 2 Kirchengesetz zur Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. November 2008 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Pfarrbesoldungsordnung und § 6 Absatz 3 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung erhalten die Anlagen zu diesen Gesetzen mit Wirkung vom 1. Juli 2010 folgende Fassung:

Eisenach, den 15. November 2010
(4211)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	Ruth Kallenbach Oberkirchenrätin
--------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------

² Anpassung des Rahmenstellenplanes zum 31. Dezember 2012 für die Superintendenturen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen – 11. Tagung der X. Landessynode DS 5.1/1 der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 4. bis 5. Juli 2008

Anlagen zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung
(gültig ab 1. Juli 2010 gem. BBVAnpG 2010/2011)

Bemessungssatz: 88 %

A. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen A (Anlage zu § 6 Abs. 3 KBBesO)

I. Grundgehalt

Be- soldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1.485,46	1.520,18	1.555,80	1.582,52	1.610,14	1.637,74	1.665,35	1.692,95
A 3	1.545,12	1.581,63	1.618,14	1.647,54	1.676,93	1.706,31	1.735,70	1.765,09
A 4	1.578,97	1.622,60	1.666,24	1.700,97	1.735,70	1.770,44	1.805,16	1.837,23
A 5	1.591,43	1.645,76	1.689,39	1.732,14	1.774,89	1.818,52	1.861,27	1.903,12
A 6	1.627,05	1.690,29	1.754,40	1.803,38	1.854,14	1.903,12	1.957,45	2.004,65
A 7	1.711,65	1.767,76	1.841,68	1.917,38	1.991,29	2.066,10	2.122,21	2.178,31
A 8	1.814,96	1.882,65	1.977,93	2.074,12	2.170,29	2.237,08	2.304,77	2.371,56
A 9	1.964,57	2.031,37	2.136,46	2.243,32	2.348,40	2.419,65	2.491,79	2.562,14
A 10	2.107,95	2.199,68	2.332,38	2.464,18	2.595,98	2.687,71	2.779,44	2.871,17
A 11	2.419,65	2.555,91	2.691,27	2.827,53	2.921,04	3.014,55	3.108,05	3.201,56
A 12	2.594,20	2.755,39	2.917,47	3.078,66	3.190,88	3.301,30	3.412,62	3.525,73
A 13	3.042,15	3.193,55	3.344,05	3.495,45	3.599,64	3.704,73	3.808,92	3.911,34
A 14	3.128,54	3.323,57	3.519,49	3.714,52	3.849,00	3.984,37	4.118,84	4.254,20
A 15	3.824,07	4.000,39	4.134,87	4.269,35	4.403,82	4.537,40	4.670,99	4.803,68
A 16	4.218,58	4.423,41	4.578,37	4.733,33	4.887,40	5.043,24	5.198,20	5.351,38

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 15,84 €; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 6,91 €.

II. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen B

Be- soldungs- gruppe	Grund- gehalt (Monats- beträge in Euro)
B 1	4.803,68
B 2	5.580,25
B 3	5.908,87
B 4	6.252,62
B 5	6.647,14
B 6	7.022,07
B 7	7.383,63
B 8	7.762,12
B 9	8.231,45
B 10	9.689,29
B 11	10.066,00

III. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen W

Be- soldungs- gruppe	Grund- gehalt (Monats- beträge in Euro)
W 1	3.343,16
W 2	3.812,49
W 3	4.619,33

B. Überleitungstabelle für die Kirchenbeamten entsprechend der Besoldungsgruppen Bundesbesoldungsordnung A (Anlage zu § 22 Abs. 5 KBBesO)

Be- soldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)														
	Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 2	1.485,46	ohne	1.520,18	ohne	1.555,80	ohne	1.582,52	1.588,76	1.610,14	1.623,49	1.637,74	1.657,33	1.665,35	ohne	1.692,95
A 3	1.545,12	ohne	1.581,63	ohne	1.618,14	ohne	1.647,54	1.654,66	1.676,93	1.691,18	1.706,31	1.728,58	1.735,70	ohne	1.765,09
A 4	1.578,97	ohne	1.622,60	ohne	1.666,24	ohne	1.700,97	1.708,10	1.735,70	1.751,73	1.770,44	1.794,48	1.805,16	ohne	1.837,23
A 5	1.591,43	ohne	1.645,76	ohne	1.689,39	ohne	1.732,14	1.746,39	1.774,89	1.798,93	1.818,52	1.850,59	1.861,27	ohne	1.903,12
A 6	1.627,05	1.674,25	1.690,29	1.721,46	1.754,40	1.768,65	1.803,38	1.815,85	1.854,14	1.863,05	1.903,12	1.910,25	1.957,45	ohne	2.004,65
A 7	1.711,65	1.755,29	1.767,76	1.814,07	1.841,68	1.872,85	1.917,38	1.931,63	1.991,29	2.050,96	2.066,10	2.093,70	2.122,21	2.135,57	2.178,31
A 8	1.814,96	1.864,83	1.882,65	1.941,42	1.977,93	2.017,12	2.074,12	2.093,70	2.170,29	2.220,17	2.237,08	2.270,93	2.304,77	2.321,69	2.371,56
A 9	1.964,57	2.015,34	2.031,37	2.096,38	2.136,46	2.177,42	2.243,32	2.258,46	2.348,40	2.395,61	2.419,65	2.450,82	2.491,79	2.506,93	2.562,14
A 10	2.107,95	2.178,31	2.199,68	2.282,51	2.332,38	2.385,81	2.464,18	2.490,00	2.595,98	2.662,77	2.687,71	2.733,13	2.779,44	2.802,59	2.871,17
A 11	2.419,65	2.526,52	2.555,91	2.632,49	2.691,27	2.740,25	2.827,53	2.846,23	2.921,04	2.987,83	3.014,55	3.059,96	3.108,05	3.131,21	3.201,56
A 12	2.594,20	2.720,66	2.755,39	2.848,01	2.917,47	2.975,36	3.078,66	3.102,71	3.190,88	3.271,03	3.301,30	3.356,52	3.412,62	3.441,13	3.525,73
A 13	3.042,15	3.179,30	3.193,55	3.316,45	3.344,05	3.453,60	3.495,45	3.544,43	3.599,64	3.636,16	3.704,73	3.727,88	3.808,92	3.819,61	3.911,34
A 14	3.128,54	3.305,76	3.323,57	3.482,98	3.519,49	3.661,09	3.714,52	3.780,43	3.849,00	3.897,98	3.984,37	4.017,31	4.118,84	4.135,76	4.254,20
A 15	3.824,07	3.825,84	4.000,39	4.021,77	4.134,87	4.177,62	4.269,35	4.333,46	4.403,82	4.490,20	4.537,40	4.647,83	4.670,99	4.674,55	4.803,68
A 16	4.218,58	4.220,37	4.423,41	4.446,57	4.578,37	4.627,35	4.733,33	4.808,14	4.887,40	4.989,81	5.043,24	5.170,59	5.198,20	5.202,65	5.351,38

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 15,84 €; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 6,91 €.

C. Familienzuschlag (Anlage zu § 13 Abs. 1 KBBesO)
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 14 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 14 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	97,01	184,13
übrige Besoldungsgruppen	101,87	188,99

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 87,12 €; für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 271,45 €.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 4,61 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je	23,06 €,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je	18,44 €,
in der Besoldungsgruppe A 5 um je	13,83 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

D. Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BbesG

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8:
87,96 €
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:
93,38 €

E. Anwärtergrundbetrag (Anlage zu § 20 Abs. 3 KBBesO)
Bemessungssatz: 95 %
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangssamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	763,35
A 5 bis A 8	876,79
A 9 bis A 11	926,79
A 12	1.058,50
A 13	1.120,99

Familienzuschlag (Anlage zu § 20 Abs. 3 KBBesO)
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 14 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 14 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	104,73	198,78
übrige Besoldungsgruppen	109,97	204,02

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 94,05 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 293,05 €.

Anlagen zur Pfarrbesoldungsordnung
(gültig ab 1. Juli 2010 gem. BBVAnpG 2010/2011)

Bemessungssatz: 88 %

A. Pfarrbesoldung (Anlage zu § 6 Abs. 1 PfBesO)

I. Grundgehalt

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 13	3.042,15	3.193,55	3.344,05	3.495,45	3.599,64	3.704,73	3.808,92	3.911,34
A 14	3.128,54	3.323,57	3.519,49	3.714,52	3.849,00	3.984,37	4.118,84	4.254,20

II. Familienzuschlag (§§ 3, 11 PfBesO)

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 | 101,87 € |
| 2. Der Familienzuschlag erhöht sich | |
| für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je | 87,12 € |
| für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je | 271,45 € |

III. Allgemeine Zulagen (§§ 3, 7 Abs. 1 PfBesO)

ist eingearbeitet in das Grundgehalt 0,00 €

IV. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Abs. 2 PfBesO)

Die Ephoralzulage beträgt 549,48 €

V. Stellen-, Amtszulagen nach § 1, 2 Kirchlicher Besoldungsordnung der ELKTh

Stellenzulage nach § 1 Nr. 1.1.4. (§ 1 Zulagenordnung der ELKTh)	171,43 €
Amtszulage nach § 2 Nr. 2.2. (§ 2 Zulagenordnung der ELKTh)	274,74 €

B. Vikarsbesoldung

Bemessungssatz: 95 %

I. Grundbetrag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

Der Grundbetrag beträgt 1.120,99 €

II. Familienzuschlag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 | 109,97 € |
| 1. Der Familienzuschlag erhöht sich | |
| a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je | 94,05 € |
| b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je | 293,05 € |

**C. Überleitungstabelle für die Pfarrer entsprechend Besoldungsgruppen Bundesbesoldungsordnung A
(Anlage zu § 20 Abs. 5 PfbBesO)**

		Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)														
		Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
Besol- dungs- gruppe																
A 13	3.042,15	3.179,30	3.193,55	3.316,45	3.344,05	3.453,60	3.495,45	3.544,43	3.599,64	3.636,16	3.704,73	3.727,88	3.808,92	3.819,61	3.911,34	
A 14	3.128,54	3.305,76	3.323,57	3.482,98	3.519,49	3.661,09	3.714,52	3.780,43	3.849,00	3.897,98	3.984,37	4.017,31	4.118,84	4.135,76	4.254,20	

Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldung 2011/1

Gemäß § 1 Absatz 1 und § 2 Kirchengesetz zur Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. November 2008 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Pfarrbesoldungsordnung und § 6 Absatz 3 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung erhalten die Anlagen zu diesen Gesetzen mit Wirkung vom 1. Januar 2011 folgende Fassung:

Eisenach, den 15. November 2010
(4211)

Das Landeskirchenamt der
Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

Anlagen zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung (gültig ab 1. Januar 2011 gem. BBVAnpG 2010/2011)

Bemessungssatz: 88 %

A. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen A (Anlage zu § 6 Abs. 3 KBBesO)

I. Grundgehalt

Be- soldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1.494,37	1.529,30	1.565,14	1.592,02	1.619,80	1.647,57	1.675,34	1.703,11
A 3	1.554,39	1.591,12	1.627,85	1.657,42	1.686,99	1.716,55	1.746,11	1.775,67
A 4	1.588,44	1.632,33	1.676,23	1.711,18	1.746,11	1.781,06	1.815,99	1.848,26
A 5	1.600,98	1.655,63	1.699,53	1.742,53	1.785,54	1.829,43	1.872,44	1.914,55
A 6	1.636,81	1.700,42	1.764,93	1.814,21	1.865,27	1.914,55	1.969,20	2.016,68
A 7	1.721,92	1.778,37	1.852,73	1.928,88	2.003,24	2.078,50	2.134,94	2.191,38
A 8	1.825,85	1.893,94	1.989,80	2.086,56	2.183,32	2.250,50	2.318,60	2.385,79
A 9	1.976,36	2.043,55	2.149,28	2.256,79	2.362,49	2.434,17	2.506,74	2.577,51
A 10	2.120,60	2.212,88	2.346,37	2.478,96	2.611,56	2.703,84	2.796,11	2.888,40
A 11	2.434,17	2.571,25	2.707,42	2.844,49	2.938,57	3.032,63	3.126,70	3.220,77
A 12	2.609,77	2.771,93	2.934,98	3.097,13	3.210,03	3.321,11	3.433,10	3.546,88
A 13	3.060,40	3.212,70	3.364,12	3.516,42	3.621,24	3.726,96	3.831,78	3.934,81
A 14	3.147,31	3.343,51	3.540,61	3.736,81	3.872,09	4.008,28	4.143,55	4.279,73
A 15	3.847,01	4.024,40	4.159,68	4.294,96	4.430,25	4.564,63	4.699,02	4.832,50
A 16	4.243,89	4.449,95	4.605,84	4.761,72	4.916,72	5.073,51	5.229,38	5.383,49

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 15,94 € es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um: 6,95 €

II. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen B

Besoldungsgruppe	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5	B 6	B 7	B 8	B 9	B 10	B 11
Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)	4.832,50	5.613,73	5.944,32	6.290,13	6.687,02	7.064,20	7.427,93	7.808,69	8.280,84	9.747,43	10.126,40

III. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen W

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)	3.363,22	3.835,36	4.647,05

B. Überleitungstabelle für die Kirchenbeamten entsprechend der Besoldungsgruppen Bundesbesoldungsordnung A (Anlage zu § 22 Abs. 5 KBBesO)

Be- soldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)														
	Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 2	1.494,37	ohne	1.529,30	ohne	1.565,14	ohne	1.592,02	1.598,29	1.619,80	1.633,24	1.647,57	1.667,27	1.675,34	ohne	1.703,11
A 3	1.554,39	ohne	1.591,12	ohne	1.627,85	ohne	1.657,42	1.664,59	1.686,99	1.701,32	1.716,55	1.738,95	1.746,11	ohne	1.775,67
A 4	1.588,44	ohne	1.632,33	ohne	1.676,23	ohne	1.711,18	1.718,35	1.746,11	1.762,24	1.781,06	1.805,25	1.815,99	ohne	1.848,26
A 5	1.600,98	ohne	1.655,63	ohne	1.699,53	ohne	1.742,53	1.756,87	1.785,54	1.809,73	1.829,43	1.861,69	1.872,44	ohne	1.914,55
A 6	1.636,81	1.684,30	1.700,42	1.731,79	1.764,93	1.779,26	1.814,21	1.826,75	1.865,27	1.874,22	1.914,55	1.921,71	1.969,20	ohne	2.016,68
A 7	1.721,92	1.765,83	1.778,37	1.824,95	1.852,73	1.884,09	1.928,88	1.943,22	2.003,24	2.063,27	2.078,50	2.106,27	2.134,94	2.148,38	2.191,38
A 8	1.825,85	1.876,02	1.893,94	1.953,07	1.989,80	2.029,22	2.086,56	2.106,27	2.183,32	2.233,49	2.250,50	2.284,55	2.318,60	2.335,62	2.385,79
A 9	1.976,36	2.027,43	2.043,55	2.108,96	2.149,28	2.190,49	2.256,79	2.272,01	2.362,49	2.409,98	2.434,17	2.465,52	2.506,74	2.521,97	2.577,51
A 10	2.120,60	2.191,38	2.212,88	2.296,20	2.346,37	2.400,13	2.478,96	2.504,95	2.611,56	2.678,76	2.703,84	2.749,52	2.796,11	2.819,41	2.888,40
A 11	2.434,17	2.541,68	2.571,25	2.648,29	2.707,42	2.756,69	2.844,49	2.863,31	2.938,57	3.005,75	3.032,63	3.078,32	3.126,70	3.150,00	3.220,77
A 12	2.609,77	2.736,98	2.771,93	2.865,10	2.934,98	2.993,21	3.097,13	3.121,32	3.210,03	3.290,65	3.321,11	3.376,67	3.433,10	3.461,77	3.546,88
A 13	3.060,40	3.198,38	3.212,70	3.336,34	3.364,12	3.474,32	3.516,42	3.565,70	3.621,24	3.657,98	3.726,96	3.750,25	3.831,78	3.842,53	3.934,81
A 14	3.147,31	3.325,59	3.343,51	3.503,88	3.540,61	3.683,06	3.736,81	3.803,11	3.872,09	3.921,37	4.008,28	4.041,42	4.143,55	4.160,58	4.279,73
A 15	3.847,01	3.848,80	4.024,40	4.045,90	4.159,68	4.202,68	4.294,96	4.359,47	4.430,25	4.517,15	4.564,63	4.675,72	4.699,02	4.702,60	4.832,50
A 16	4.243,89	4.245,69	4.449,95	4.473,25	4.605,84	4.655,11	4.761,72	4.836,98	4.916,72	5.019,75	5.073,51	5.201,61	5.229,38	5.233,86	5.383,49

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 15,94 €; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 6,95 €.

C. Familienzuschlag (Anlage zu § 13 Abs. 1 KBBesO)

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 14 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 14 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	97,59	185,23
übrige Besoldungsgruppen	102,48	190,12

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um: 87,64 €; für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um: 273,08 €

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 4,61 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je	23,06 €
in der Besoldungsgruppe A 4 um je	18,44 €
in der Besoldungsgruppe A 5 um je	13,83 €

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

D. Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 88,48 €
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 93,94 €

E. Anwärtergrundbetrag (Anlage zu § 20 Abs. 3 KBBesO)

Bemessungssatz: 95 %
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	767,93
A 5 bis A 8	882,06
A 9 bis A 11	932,35
A 12	1.064,86
A 13	1.127,72

Familienzuschlag (Anlage zu § 20 Abs. 3 KBBesO)

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 14 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 14 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	105,36	199,97
übrige Besoldungsgruppen	110,64	205,25

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 94,61 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um: 294,80 €.

**Anlagen zur Pfarrbesoldungsordnung
(gültig ab 1. Januar 2011 gem. BBVAnpG 2010/2011)**

Bemessungssatz: 88 %

A. Pfarrbesoldung (Anlage zu § 6 Abs. 1 PfBesO)

I. Grundgehalt

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 13	3.060,40	3.212,70	3.364,12	3.516,42	3.621,24	3.726,96	3.831,78	3.934,81
A 14	3.147,31	3.343,51	3.540,61	3.736,81	3.872,09	4.008,28	4.143,55	4.279,73

II. Familienzuschlag (§§ 3, 11 PfBesO)

- 1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 102,48 €
- 2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 87,64 €
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je 273,08 €

III. Allgemeine Zulagen (§§ 3, 7 Abs. 1 PfBesO)

ist eingearbeitet in das Grundgehalt 0,00 €

IV. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Abs. 2 PfBesO)

Die Ephoralzulage beträgt 552,77 €

V. Stellen-, Amtszulagen nach § 1, 2 Kirchlicher Besoldungsordnung der ELKTh

Stellenzulage nach § 1 Nr. 1.1.4. (§ 1 Zulagenordnung der ELKTh) 172,46 €
 Amtszulage nach § 2 Nr. 2.2. (§ 2 Zulagenordnung der ELKTh) 276,39 €

B. Vikarsbesoldung

Bemessungssatz: 95 %

I. Grundbetrag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

Der Grundbetrag beträgt 1.127,72 €

II. Familienzuschlag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

- 1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 110,64 €
- 2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 94,61 €
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je 294,80 €

**C. Überleitungstabelle für die Pfarrer entsprechend Besoldungsgruppen Bundesbesoldungsordnung A
(Anlage zu § 20 Abs. 5 PfBesO)**

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)														
	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 13	3.060,40	3.198,38	3.212,70	3.336,34	3.364,12	3.474,32	3.516,42	3.565,70	3.621,24	3.657,98	3.726,96	3.750,25	3.831,78	3.842,53	3.934,81
A 14	3.147,31	3.325,59	3.343,51	3.503,88	3.540,61	3.683,06	3.736,81	3.803,11	3.872,09	3.921,37	4.008,28	4.041,42	4.143,55	4.160,58	4.279,73

Verwaltungsanordnung über die Förderkriterien und Modalitäten für den Hilfsbedürftigenfonds der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM)

Vom 23. November 2010

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) folgende Verwaltungsanordnung über die Förderkriterien und Modalitäten für den Hilfsbedürftigenfonds der EKM beschlossen.

Präambel

Der Hilfsbedürftigenfonds der EKM soll sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an Maßnahmen und Projekten ermöglichen. Die anfallenden Erträge aus den entsprechenden Stiftungsfonds werden durch den Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland verwaltet.

§ 1

Die Förderung kommt Kindern und Jugendlichen bis zu 27 Jahren zugute.

Sie unterstützt sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche bei der Teilnahme an

1. Konfirmandenrüstzeiten,
 2. Jugendfreizeiten,
 - Bibelrüstzeiten,
 - Familienrüstzeiten,
 - Kinderfreizeiten,
 - Ehrenamtlichenschulungen,
 3. Kinder- und Jugendsingwoche,
 4. Mitarbeiterschulungen,
 5. ökumenischen Projekten und internationaler Jugendbegegnung,
 6. musisch-kulturellen Veranstaltungen,
 7. Kinder- und Jugendtagen
- finanziell.

§ 2

Anträge auf finanzielle Unterstützung sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher sind durch den Maßnahmeträger beim Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland unter Angabe

- von Art, Dauer und Ort der Maßnahme,
- der Höhe der regulären Teilnehmendenkosten,
- der Anzahl der sozial schwächeren Kinder und Jugendlichen, für die eine Unterstützung beantragt wird,
- der Höhe der erwarteten finanziellen Unterstützung für die sozial schwächeren Kinder und Jugendlichen,
- von Finanzierungsplan der zu fördernden Teilnehmer einzureichen. Für den Antrag ist ein vorgegebenes Formular (siehe Anlage) zu verwenden.

Die Fördernotwendigkeit verantwortet der Maßnahmeträger.

§ 3

(1) Die Förderung beträgt in der Regel bis zu 50 Prozent der Teilnehmendenkosten des sozial benachteiligten Kindes oder Jugendlichen.

(2) Eine Doppelförderung pro Person aus dem Fonds des Diakonischen Werkes „Kindern Urlaub schenken“ ist ausgeschlossen.

§ 4

(1) Anträge auf finanzielle Unterstützung sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher können bis zu einer Woche vor Beginn der Maßnahme für das bestehende Haushaltsjahr beim Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland gestellt werden.

(2) Die Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Anträge und auf Grundlage der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(3) Die Auszahlung der finanziellen Unterstützung sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher erfolgt spätestens zwölf Wochen nach Abschluss der Maßnahme unter Einreichung des entsprechenden Formulars (siehe Anlage), das Angaben der Einnahmen und Ausgaben, der Anzahl und Finanzierung der unterstützten sozial benachteiligten Kinder und Jugendlichen, der Dauer und Art der Maßnahme enthält. Belege zur Nachweisführung sind nicht erforderlich.

§ 5

Die Geschäftsstelle des Bundes Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland berichtet dem Vorstand in regelmäßigen Abständen über die Bewirtschaftung des Hilfsbedürftigenfonds der EKM.

§ 6

Das Formular zur Antragstellung und Nachweiserbringung ist Bestandteil dieser Verwaltungsanordnung und somit als Anlage beigelegt.

§ 7

Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Eisenach, den 23. November 2010
(7523/22)

Das Landeskirchenamt der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Anlage zur Verwaltungsanordnung über die Förderkriterien und Modalitäten für den Hilfsbedürftigenfonds der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Bund Evang. Jugend in Mitteldeutschland

A-HBF N-HBF

Hilfsbedürftigenfonds 20.....

<input type="text"/> Antrag	Posteingang bejm:
<input type="text"/> Verwendungsnachweis	Aktenzeichen bejm:

Maßnahmeträger:	
Ansprechpartner:	Tel.
Adresse:	

Maßnahmeart: (bitte ankreuzen)		
KO	KJF	Juleica
Ökum./Intern.Pro.	Musisch-Kult.Pro.	KJT

Ort:	Thema:
Datum: von:	bis: Tage:*

Alter d. zu fördern. TN:	bis 14	14 bis 17	18 bis 27
---------------------------------	--------	-----------	-----------

Teilnehmerbeitrag der Maßnahme pro TN in €:
Anzahl d. finanziell benacht. TeilnehmerInnen:
Zuschussbedarf gesamt in €:**

Finanzierung der geförderten TNB

betroffene. Teilnehmer:	€
Kirchgemeinde/Kirchenkreis	€
Kommune/Landkreis/Land	€
Zuschuss KKJPI	€
Sonstige Zuwendung:	€
Zuschuss HBF bejm:	€
Betrag:	€

Bankverbindung:	
Kontoname: _____	Dienst-Konto-Nr.: _____
Kreditinstitut: _____	Bankleitzahl: _____
Verwendungszweck: _____	

Die Fördernotwendigkeit wird hiermit vom Maßnahmeträger bestätigt!

Datum: _____ **rechtsverbindliche Unterschrift:** _____

Stempel: _____

* An- und Abreise zählen als 1 Tag
 ** bis zu 50 % des TNB / sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche

Berichtigung der Verordnung über die Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitenden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Fort- und WeiterbildungsVO)

Vom 20. August 2010 (ABl. S. 296)

Die Verordnung über die Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitenden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Fort- und WeiterbildungsVO) vom 20. August 2010 (ABl. S. 296) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Die Präambel ist wie folgt zu berichtigen:
 - a) In Satz 2 letzter Spiegelstrich ist das Wort „Sachverständnisses“ durch das Wort „Selbstverständnisses“ zu ersetzen.
 - b) Satz 3 muss richtig lauten:
„Die Dienstgeber und Anstellungsträger sollen alle Mitarbeitenden zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen motivieren.“
2. In § 3 Absatz 3 ist das Wort „Veranstaltungen“ durch das Wort „Angebote“ zu ersetzen.
3. § 6 Absatz 4 Satz 1 muss richtig lauten:
„(4) Die Berufsgruppen der
 - a) Pfarrerinnen und Pfarrer,
 - b) ordinierten Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen,
 - c) Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und
 - d) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind in den ersten Dienstjahren in besonderer Weise zur Fortbildung verpflichtet.“

Eisenach, den 18. November 2010
(3300/4610)

i. A. Elfriede Stauß
Kirchenrätin

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz Eisenach bzw. Referat Personaleinsatz Magdeburg) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Stellen:

1. Dezentantin/Dezernent des Dezernats Bildung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
2. Referatsleiterin/Referatsleiter des Referats „Steuerung und Planung“
3. Rundfunkbeauftragte/Rundfunkbeauftragter der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
4. Pfarrstelle Königshofen
5. Pfarrstelle Magdeburg, Am Dom II
6. Pfarrstelle Neumark
7. Pfarrstelle Saalfeld I/Gorndorf
8. Pfarrstelle Naumburg I

Zu 1.

Dezentantin/Dezernent des Dezernats Bildung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) ist zum 1. Mai 2011 die Stelle

der Dezentantin/des Dezernenten des Dezernats Bildung

neu zu besetzen. Das Dezernat Bildung umfasst die Arbeitsfelder Bildung in Gemeinde und Schule, kirchlicher Bildungsauftrag in der Gesellschaft sowie die Mitwirkung am Bildungsdiskurs in Kirche und Gesellschaft. Für die Erledigung der Aufgaben steht ein Team von Referatsleitern und Fachreferenten zur Verfügung. Gemeinsam mit dem Dezernat Gemeinde werden wesentliche strategische Entscheidungen für Zeugnis und Dienst der EKM vorbereitet und für deren Umsetzung gesorgt.

Zu den Aufgaben der Dezentantin, des Dezernenten gehören:

- Leitung des Dezernats
- Steuerung der inhaltlichen und konzeptionellen Arbeitsprozesse im Dezernat und den zugeordneten Werken und Einrichtungen
- Mitgliedschaft im Kollegium des Landeskirchenamts und im Landeskirchenrat, beratend in der Landessynode
- Mitwirkung am Diskurs über strategische Grundentscheidungen der EKM
- Vertretung des Dezernats gegenüber den anderen Organen und Einrichtungen der EKM
- Mitwirkung in Gremien der EKD
- Vertretung des Dezernats gegenüber staatlichen Stellen und der Öffentlichkeit
- eigene Studienarbeit zu grundsätzlichen Fragen kirchlicher Bildungsverantwortung
- Verantwortung für Haushaltsplanung und Überwachung

Die Besetzung der Stelle ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Zweites Theologisches oder Zweites Gemeindepädagogisches Examen bzw. vergleichbare Qualifikation
- nachhaltige Erfahrungen in der konzeptionellen Arbeit auf gemeinde- und religionspädagogischen Arbeitsfeldern
- pädagogisch-theologische Reflexionsfähigkeit
- Kompetenz zur Theoriebildung im Bildungsbereich
- bildungspolitische Kenntnisse
- Leitungs- und Gremienerfahrung in komplexen Arbeitszusammenhängen

Erwartet werden die Bereitschaft zu einem kooperativen Stil der Führung und Leitung im Dezernat und in der Zusammenarbeit im Landeskirchenamt sowie die Fähigkeit zur Entwicklung, Organisation und Moderation konzeptioneller und projektorientierter Arbeitsprozesse.

Mit dem Umzug des Landeskirchenamtes von Eisenach und Magdeburg nach Erfurt sind sehr gute Rahmenbedingungen gegeben. Es bieten sich vielseitige Gestaltung- und Mitwirkungsmöglichkeiten für die Weiterentwicklung des kirchlichen Dienstes auf landeskirchlicher Ebene und die Unterstützung der Arbeit in Gemeinden, Schulen.
Die Stelle wird für zehn Jahre befristet übertragen. Eine Verlängerung ist möglich. Dienstsitz ist Erfurt. Die Bezüge richten sich nach den Grundsätzen der Kirchenbeamtenbesoldung.

Auskünfte erteilen:

- Frau Präsidentin Brigitte Andrae (Tel.: 0391 5346-264)
- OKR Christoph Hartmann (Tel.: 0391 5346-128).

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 20. Januar 2011 ebenfalls an Frau Präsidentin Brigitte Andrae, Landeskirchenamt der EKM, Am Dom 2, 39104 Magdeburg.

Zu 2.

Referatsleiterin/Referatsleiter des Referats „Steuerung und Planung“

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist zum 1. April 2011 die Stelle der Referatsleiterin/des Referatsleiters des Referats „Steuerung und Planung“ im Präsidialdezernat zu besetzen.

Das Referat „Steuerung und Planung“ unterstützt und koordiniert im Auftrag des Kollegiums die kontinuierliche Organisationsentwicklung des Landeskirchenamtes sowie die strategische Planung der Arbeit der Landeskirche.

Zu den Aufgaben der Referatsleiterin/des Referatsleiters gehören:

- Leitung des Referats
- Unterstützung des Kollegiums bei der Vorbereitung und Umsetzung von strategischen Entscheidungen sowie bei der Evaluierung von Prozessen, Projekten und Kampagnen
- Begleitung der Steuerung der konzeptionellen, strukturellen und rechtlichen Weiterentwicklung der Arbeitsfelder des Landeskirchenamtes
- Entwicklung und Implementierung geeigneter Instrumente zur weiteren Organisationsentwicklung wie Qualitätsmanagement und Controlling
- Koordination der Prozessdokumentation
- Beratung dezernats- und referatsinterner sowie -übergreifender Projekte und Arbeitsgruppen; Bereitstellung von Know-how für die Umsetzung von Projekten
- regelmäßige Berichterstattung über die Präsidentin des Landeskirchenamtes an das Kollegium

Es bieten sich vielseitige Gestaltungsmöglichkeiten für die Entwicklung dieses neu zu bildenden Referats.

Von der Bewerberin, vom Bewerber werden erwartet:

- Hochschulabschluss im Bereich Theologie, Sozial- oder Wirtschaftswissenschaften
- gute Kenntnisse kirchlicher Strukturen und Handlungsfelder
- Erfahrungen in leitendem Verwaltungshandeln und der Arbeit in Gremien
- Erfahrungen im Projektmanagement und der Gestaltung von Veränderungsprozessen
- Fähigkeit zu konzeptionellem Denken
- Bereitschaft zu Vernetzung und Kooperation
- hohe Kommunikationskompetenz

- Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen
- kooperativer Arbeitsstil
- Fähigkeit, die Entwicklung des Arbeitsfelds kritisch zu reflektieren
- Zusatzqualifikation z. B. in den Bereichen Organisationsentwicklung, Systemische Beratung, Coaching, Supervision
- EDV-Kenntnisse

Die Stelle hat einen Umfang von 100 Prozent und ist auf sechs Jahre befristet. Eine Verlängerung ist möglich. Dienstsitz ist Erfurt. Die Bezüge richten sich bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Grundsätzen der Kirchenbeamtenbesoldung.

Auskünfte erteilen:

- Frau Präsidentin Brigitte Andrae (Tel.: 0391 5346-221)
- Herr Kirchenrat Dr. Klaus Ziller (Tel.: 03691 678-190).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Januar 2011 an:

- Frau Präsidentin Brigitte Andrae, Am Dom 2, 39104 Magdeburg.

Zu 3.

Rundfunkbeauftragte/Rundfunkbeauftragter der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (EKM) sucht zum 1. April 2011 eine

Rundfunkbeauftragte/einen Rundfunkbeauftragten

(75 Prozent VBE, befristet auf sechs Jahre, Bezüge nach Pfarrbesoldungsordnung oder der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung).

Ihr Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- redaktionelle Begleitung von Autorinnen und Autoren kirchlicher Verkündigungssendungen auf MDR 1 Radio Sachsen-Anhalt und Thüringen
- Organisation und kirchliche Leitung der Gottesdienstübertragungen (MDR Figaro) aus den Kirchengemeinden der EKM und der Evangelischen Landeskirche Anhalts
- Planung und Durchführung von Autorenschulungen

Sie sollten:

- eine Theologin/ein Theologe sein und journalistische Kompetenz sowie mehrjährige Rundfunkerfahrung haben oder
- eine Journalistin/ein Journalist sein und theologische Kompetenz sowie mehrjährige Erfahrung in der Verkündigung haben
- Kirchen-Sprache so übersetzen können, dass Andachten und Predigten der Autorinnen und Autoren auch von kirchenfernen Menschen verstanden werden
- selbst eine gute „Radiostimme“ haben
- für die evangelische Kirche engagiert und auch Mitglied sein
- von kirchlichen Organisationsstrukturen wissen sowie
- nicht nur die Sehenswürdigkeiten Mitteldeutschlands kennen

Die Rundfunkbeauftragte/der Rundfunkbeauftragte gehört zu dem neunköpfigen Team der Presse-, Öffentlichkeits- und Kampagnenarbeit im neu errichteten Landeskirchenamt in Erfurt.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen mit Arbeitsproben (Andachten, Rundfunkbeiträge) und einer Kirchengemeindegliederung

keitsbescheinigung senden Sie bitte bis zum 31. Januar 2011 an:

Landeskirchenamt der EKM, Herrn Kirchenrat Ralf-Uwe Beck, Postfach 101263, 99802 Eisenach, Tel.: 0172-7962982, Fax: 03691-678449, E-Mail: presse.eisenach@ekmd.de, www.ekmd.de

Zu 4.

Pfarrstelle Königshofen

Kirchenkreis Eisenberg
Propstsprengel Gera
Stellenumfang: 100 Prozent
Dienstwohnung: vorhanden
Gemeindeglieder: ca. 810
Dienstbeginn: baldmöglichst
Wahlrecht der Kirchengemeinde

Lage – Geographisch:

- Königshofen ist ein Ortsteil der Gemeinde Heidefeld.
- Entfernungen: Eisenberg (Kreisstadt, Suptursitz) 5 km, Gera 20 km, Jena 30 km
- Kindergarten und Grundschule sind am Ort, Regelschule und Gymnasium in Eisenberg (Schulbus), Christliches Gymnasium (CJD) in Droyßig (12 km)
- ärztliche Versorgung in Eisenberg rundum gewährleistet, Zahnärztin am Ort

Kirchen und Gebäude:

Zum Pfarramt gehören acht Kirchen, die sich zur Hälfte in einem guten baulichen Zustand befinden. An vier Kirchen besteht Sanierungsbedarf, der zum Teil in der Planung und zum Teil in Beantragung ist. Die Unterstützung der Planung und Durchführung von Bauvorhaben durch den Baubeauftragten des Kirchenkreises ist gewährleistet. Zwei Orgeln sind restauriert, drei sind spielbar und drei nicht spielbar (Ersatzinstrumente vorhanden).

Gemeinde-/Versammlungsräume:

- Königshofen – Gemeinderäume im Pfarrhaus, Jugendraum im Nebengebäude
- in Lindau besteht ein separater Gemeinderaum
- in Dothen steht ein Raum im ehemaligen Pfarrhaus zur Verfügung
- in den anderen Kirchen befinden sich beheizbare Winterkirchen
- fünf Friedhöfe sind in kirchlicher Verwaltung, drei kommunal

Das Pfarrhaus:

Zur Pfarrwohnung (160 m²) gehören Bad, WC, Abstellraum, Küche sowie fünf weitere Zimmer. Im Pfarrhaus befinden sich zwei Gemeinderäume (einer mit Gemeindegalerie), Gemeindegalerie-WC sowie ein Dienstzimmer (16 m²) und Archiv (9 m²). Auf dem Pfarrhof ist eine Garage, Nebengelass sowie der angrenzende Pfarrgarten.

Gemeindeleben:

- Gottesdienste in der Regel 14-tägig, in einigen Orten monatlich
- Festgottesdienste zu den kirchlichen Festen und im Jahreskreis (Himmelfahrt, Sommerfest, Konfirmation und Jubelkonfirmation, regionaler Johannistag)
- Konzerte im Jahreskreis (Sommer und Advent)
- jährlicher Gemeindeausflug
- Seniorenkreis monatlich in Königshofen
- Bibelkreis monatlich in Großhelmsdorf
- Adventsnachmittage
- Sommerfeste

Kinder- und Jugendarbeit:

- monatlicher Kindernachmittag in Großhelmsdorf (Gemeindepädagogin)
- wöchentlicher Kindernachmittag in Königshofen (Mütter unter Anleitung durch Gemeindepädagogin)
- regionale Konfirmandenarbeit im Team mit den Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst der umliegenden Pfarrämter

Mitarbeiter:

Im Pfarramtsbereich arbeiten Gemeindepädagogen (siehe oben), eine Verwaltungsangestellte (fünf Wochenstunden), ehrenamtliche Kirchrechner mit Anschluss an die Bukast, ehrenamtliche Friedhofsverwalter und Küster, einige ehrenamtliche Organisten und Lektoren.

Besonderheiten:

Im Bereich der Kirchengemeinde Hainchen/Kämmeritz befindet sich eine Christliche Sozialtherapeutische Einrichtung für alkohol- und drogenabhängige Menschen, zu der es einen lebendigen Kontakt gibt (Holzmühle Kämmeritz).

<i>Amtshandlungen:</i>	2007	2008	2009
Taufen:	5	6	3
Konfirmationen:	2	1	5
Trauungen:	4	1	3
Bestattungen:	5	13	8

Erwartungen:

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar, die ihre Gaben und Ideen in den Gemeinden des Kirchspiels und in der regionalen Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen und den Mitarbeitenden der benachbarten Pfarrämter einbringen. Die Gemeinden sind daran interessiert, dass traditionelle Besonderheiten geachtet werden, sind aber auch offen für neue Ideen und Wege in der Gemeindegliederarbeit und für die Gaben des neuen Stelleninhabers. Die gemeindliche Besuchsdiensttätigkeit zu unterstützen, zu organisieren und mitzutun ist ein wichtiges Anliegen.

Weitere Informationen erhalten Sie von:

- Superintendent Kuschnierz, Kirchenkreis Eisenberg, Markt 11, 07607 Eisenberg, E-Mail: suptur-eisenberg@gmx.net, Tel.: 036691 255080

Die Vakanzverwalter:

- Pfarrer Ulrich Katzmann, Eitzdorf, Tel.: 036691 43233
- Pastorin Kerstin Gommel, Eisenberg, Tel.: 036691 43247

Zu 5.:

Pfarrstelle Magdeburg, Am Dom II

Kirchenkreis Magdeburg
Propstsprengel Stendal- Magdeburg
Predigtstätten: eine
Gemeindeglieder: 1 270 (2000: 765)
Stellenumfang: 100 Prozent
Dienstwohnung: vorhanden
Dienstbeginn: baldmöglichst
Besetzung: durch die Kirchengemeinde

1. Kirchengemeinde

1.1 Kasualien:

	2007	2008	2009
Taufen	35	36	47
Trauungen	21	12	18
Konfirmation	18	16	11
Beerdigungen	12	10	13

1.2 Gemeinde:

Die Evangelische Domgemeinde Magdeburg ist eine wachsende Innenstadtgemeinde in der weitgehend säkularisierten Landeshauptstadt Sachsen-Anhalts (9 Prozent evangelische, vier Prozent katholische Christen), die vor allem durch ihren Kirchenraum, die Kirchenmusik und ihr Gottesdienst- und Predigtprofil Menschen anzieht. Auch die Rolle des Domes im Herbst 1989 und das Engagement für gesellschaftspolitische Fragen spielen dabei eine prägende Rolle.

Neben einem reichen Gemeindeleben (zehn Gesprächs- und Gemeindegremien) hat die Domgemeinde auch die Aufgabe, den im Eigentum des Landes Sachsen-Anhalt stehenden Dom als Denkmal zu präsentieren und dies als missionarische Chance zu nutzen.

Als Bischofskirche der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland kommen ihr übergemeindliche Aufgaben zu, die der Kirchenkreis mit einem Stellenanteil unterstützt.

Im Zentrum des Gemeindelebens steht der Gottesdienst mit einem ausgeprägten, liturgiefreudigen Konzept, in das die reichhaltige Kirchenmusik und die Möglichkeiten von Raum und Ausstattung einbezogen werden (Gottesdienstbesucher durchschnittlich 230). Den Predigtendienst teilt sich der Stelleninhaber mit der Landesbischofin als 1. Dompredigerin (12 Predigten im Jahr), einem weiteren Domprediger sowie einem Prädikanten und gelegentlichen Gastpredigern. Eine Kinderpredigt wird durch ehrenamtliche Helfer in jedem Gottesdienst angeboten, das Kinderabendmahl ist seit Jahren eingeführt. Je drei Familiengottesdienste und Vespere im Jahr, Schulgottesdienste und Gottesdienste in einer ev. Kindertagesstätte treten hinzu. Die täglichen Mittagsgebete und die wöchentlichen Friedensgebete werden gemeinsam mit einem größeren Mitarbeiterkreis aus Landeskirchenamt und Kirchenkreis gehalten.

1.3 Arbeit mit Kindern und Jugendlichen:

Die Christenlehre wird von einer Gemeindepädagogin (60 Prozent) verantwortet und versammelt drei Gruppen aus den Klassenstufen 1 bis 6 einmal wöchentlich (ca. 40 Kinder). Sie bilden den Grundstock der Konfirmandenarbeit, die von Pfarrern und Gemeindepädagogin gemeinsam geleitet wird. Der dreijährige wöchentliche Konfirmandenunterricht (7. bis 9. Klasse) inklusive der jährlichen Rüstzeiten ist eines der zentralen Konfirmandenangebote im Kirchenkreis. Er wird vor allem von Schülern des benachbarten Ökumenischen Domgymnasiums besucht. An den Konfirmandenunterricht schließt sich die Junge Gemeinde mit wöchentlichen Treffen, Themen, Aktionen und Rüstzeiten an.

1.4 Ökumene:

Die Domgemeinde lebt in intensiver ökumenischer Nachbarschaft zur römisch-katholischen Bischofskirche St. Sebastian und zur Evangelisch-methodistischen Gemeinde. Regelmäßige Treffen der Verkündigungsmitarbeiter, Gemeindefeste und Weltgebetstag werden gemeinsam begangen. Auch die inzwischen stadtweite Via crucis am Palmsonntag ist eine Initiative dieser drei Innenstadtgemeinden. Europaweit hat die Domgemeinde Partnerschaften mit dem Dom zu Lund/Schweden und der Kathedrale zu Worcester/Großbritannien, auch im Rahmen der Nordeuropäischen Kathedralenkonferenz.

1.5 Kirchenmusik:

- Domchor (ca. 60 Mitglieder) mit Kinderchorarbeit (ca. 50 Kinder)
- regelmäßiges Gottesdienstsingen und vielfältige Konzerte
- Orgelkonzertreihen
- drei Orgeln (Baujahr 1969; 2008; 2011)
- Dombläser (ca. 10 Mitglieder)
- ein Laiensingkreis

1.6 Mitarbeitende:

Verkündigungsdienst:

- Bischöfin als 1. Dompredigerin
- Dompredigerin/Domprediger (ausgeschriebene Stelle)
- Domprediger auf landeskirchlicher Stelle (100 Prozent, fünf Jahre)
- Kirchenmusiker (100 Prozent)
- Gemeindepädagogin (60 Prozent)

Gemeindeangestellte:

- Sekretärin (60 Prozent)
- zwei Küster (je 100 Prozent)

Ehrenamt:

Ein aktiver Gemeindegemeinderat strukturiert seine Arbeit über Ausschüsse und Arbeitsgruppen.

Eine große Zahl ehrenamtlich Engagierte versehen unterschiedliche Dienste in der Gemeinde und in selbstständigen Arbeitskreisen (Kindergottesdienst, Domcafé).

2. Übergemeindliche Arbeit

Die Ausstrahlung des Magdeburger Domes als Bischofskirche der EKM und seine vielfältige Nutzung bedingen Aktivitäten, die oft über die Gemeindegrenzen hinaus wirken:

- Amtshandlungen (vor allem Taufen, Trauungen)
- jährliches Glaubensseminar
- Konfirmandenangebot mit übergemeindlicher Inanspruchnahme
- Großveranstaltungen (Nacht der Lichter, Nacht der Kirchen, Kinderkathedraltag, Domfestspiele, Friedendekade, Mauritiusfest)
- regelmäßige Friedensgebete
- tägliche Mittagsgebete
- Zusammenarbeit mit dem Ökumenischen Domgymnasium, der Kindertagesstätte im Hundertwasserhaus, der Stadtmission
- Zusammenwirken mit dem Landeskirchenamt und kirchlichen Einrichtungen durch die Funktion der Bischofskirche
- Zusammenwirken mit der Stiftung Dome und Schlösser des Landes Sachsen-Anhalt als Eigentümerin des Doms
- Zusammenwirken mit drei Fördervereinen (Förderverein Dom zu Magdeburg, Aktion Neue Domorgeln, Domchorförderverein) und der Domchorstiftung
- Zusammenarbeit mit städtischen und Landesinstitutionen bei Veranstaltungen

3. Gebäude und Tourismus

3.1 Gebäude

Unsere Gemeindekirche ist der älteste gotische Dom in Deutschland und Grablege Kaiser Ottos des Großen. Er steht im Eigentum der Stiftung Dome und Schlösser Sachsen-Anhalt. Rechte und Pflichten der Domgemeinde am und im Gebäude sind durch einen Nutzungsvertrag geregelt.

- Der Dom wird von Pfingsten bis Erntedank als Gottesdienstraum genutzt.
- Im Winterhalbjahr dient der Remter als Winterkirche.
- Das direkt am Dom befindliche Pfarrhaus beherbergt die Pfarrerdienstwohnung und mehrere Gemeinderäume.
- Die Dienstwohnung wurde 2009 saniert und ist ca. 180 m² groß.

3.2 Tourismus:

- große Anzahl ehrenamtlicher Domführerinnen/Domführer
- 80 000 bis 150 000 Besucher jährlich
- Verkaufstisch im Dom
- tägliche Domführungen und Sonderführungen
- Seminare zur Aus- und Weiterbildung der Domführer

4. Erwartungen:

Wir freuen uns auf eine erfahrene Pfarrerin/einen erfahrenen Pfarrer, die/der aus ihrer/seiner persönlichen Frömmigkeit und theologischen Kompetenz in der Lage ist, Menschen zur Nachfolge zu begeistern, unterschiedliche Meinungen auszubalancieren und in Klarheit zu leiten.

In Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern soll er/sie folgende Aufgaben bewältigen:

- Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens
- generationenbezogenes und -übergreifendes Arbeiten (Konfirmanden/Jugend/Familien/Senioren)
- Seelsorge
- Begleitung der bestehenden und gegebenenfalls neu entstehenden Gemeindegemeinschaften
- Wahrnehmung der Leitungsverantwortung in Zusammenarbeit mit dem Gemeindegemeinschaftsrat

Für die Arbeit in unserer Gemeinde erwarten wir :

- hohe liturgische und homiletische Kompetenz
- Offenheit für die Weiterentwicklung des missionarischen Profils der Gemeinde
- Koordinationsfähigkeit und die Bereitschaft zur Zurüstung der Mitarbeitenden
- hohes Maß an Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit staatlichen und kirchlichen Gremien
- Fähigkeit, mit Großveranstaltungen umzugehen
- Unterstützung des im Entstehen begriffenen Dom-Betriebes für die Dienstleistungsaufgaben in der Tourismus- und musikalischen Arbeit

Der bisherige Stelleninhaber wechselt nach 30 Dienstjahren am Dom zum 1. Januar 2011 auf eine bewegliche landeskirchliche Pfarrstelle am Dom, die auf fünf Jahre befristet ist. Dadurch ergeben sich für diesen Zeitraum besondere Chancen der Schwerpunktsetzung, der konzeptionellen Arbeit und der Umsetzung von deren Ergebnissen einerseits, besondere Herausforderungen an das Miteinander und die Arbeitsteilung andererseits. Ein Schwerpunkt der Arbeit in der zu besetzenden Stelle liegt bei der Geschäftsführung sowie der Steuerung und Begleitung des fortzusetzenden Prozesses der strategischen Ausrichtung der Gemeinde.

Weitere Informationen:

Magdeburg, die Landeshauptstadt Sachsen-Anhalts, ist eine grüne Stadt an der Elbe, ist Bischofssitz der EKM und des katholischen Bistums, ist Stadt Kaiser Ottos des Großen und Otto von Guericke, verfügt über alle Schulformen auch in freier Trägerschaft, bietet ein abwechslungsreiches kulturelles Leben und entwickelt sich mit Universität, Hochschule und Forschungsinstituten zum Dienstleistungs- und Forschungszentrum in der Mitte Deutschlands.

Siehe auch:

www.magdeburg.de; www.magdeburgerdom.de;
www.ek-md.de

Auskünfte erteilen:

- Frau Dr. Bettina Büttner, Vorsitzende des GKR,
Tel.: 0391 5560804, buettner@magdeburgerdom.de
- Superintendent Michael Seils, Neustädter Str. 6, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391 5410637, suptur@ek-md.de

Zu 6.**Pfarrstelle Neumark**

Kirchenkreis: Apolda-Buttstedt
Propstsprenzel: Gotha
Stellenumfang: 50 Prozent
Dienstort: Neumark
Dienstwohnung: vorhanden
Gemeindeglieder: ca. 620
Dienstbeginn: baldmöglichst
Besetzung durch das Landeskirchenamt

Das Kirchspiel Neumark umfasst die Kirchgemeinden Neumark, Berlstedt, Vippachedelhausen und Thalborn. Es ist politisch Teil der Verwaltungsgemeinschaft Berlstedt mit gut 5 000 Einwohnern. Sitz der Pfarrstelle ist die Stadt Neumark, die kleinste Stadt in Thüringen. Neumark ist zentral gelegen im Städtedreieck Weimar (12 km), Erfurt (23 km) und Sömmerda (15 km).

In Neumark gibt es einen Kindergarten. Grundschule, Regelschule, diverse Arztpraxen, Apotheke und Einkaufsmöglichkeiten sind in Berlstedt (2 km). Das zuständige Gymnasium befindet sich in Buttstedt (Schulbusverkehr).

Die nahe Kultur- und Universitätsstadt Weimar und die Thüringer Landeshauptstadt Erfurt bieten ein umfassendes kulturelles, sportliches und infrastrukturelles Angebot (Universitäten, Fachhochschule, Musik- und allgemeine Gymnasien, Musikschule, Krankenhäuser, Flughafen, ICE-Bahnhof etc).

Gebäude:

Die Kirche in Neumark ist baulich in einem guten Zustand. Sie verfügt über eine sanierte Orgel. Die Kirchgebäude in Berlstedt, Thalborn und Vippachedelhausen befinden sich in einem soliden baulichen Zustand; notwendige Erhaltungsarbeiten werden fortlaufend durchgeführt. Der Innenraum der Kirche in Vippachedelhausen wird derzeit saniert.

Das Pfarrhaus in Neumark, welches Pfarrerdienstwohnung und Amts- und Gemeinderäume umfasst, befindet sich ebenfalls baulich in einem guten Zustand. Die Räumlichkeiten werden derzeit malermäßig instand gesetzt und bedarfsgerecht saniert. Gestaltungswünsche können noch berücksichtigt werden. Die Dienstwohnung (ca. 120 m²) umfasst viereinhalb Zimmer, Küche, Bad und Abstellraum. Zur Dienstwohnung gehören weiterhin eine Garage, ein saniertes Nebengebäude und ein großzügiger umschlossener Garten.

Kirchliche Friedhöfe bestehen in Neumark und Thalborn; sie werden von den jeweiligen Kirchenältesten verwaltet.

Gemeindeleben:

Derzeit finden im vierzehntägigen (Thalborn monatliche) Rhythmus Gottesdienste statt, die zum Teil von den Kirchenältesten (Lesungen) mit gestaltet werden. Einer der Schwerpunkte des Gemeindelebens ist das für alle Kirchgemeinden gemeinsam begangene Sommerfest. Es wird eine gute Kooperation mit den Nachbarkirchspielen gepflegt.

Alle vier Kirchgemeinden verfügen über engagierte Gemeindegemeinschaftsräte.

Erwartungen:

Die Kirchgemeinden suchen eine Seelsorgerin/einen Seelsorger, die/der auf Menschen zugeht, sich auf Bestehendes einlässt und Neues wagt. Die Gemeinden sind offen für neue Wege, auf denen sie gerne mitwirken möchten. Die neue Pfarrerin/der neue Pfarrer soll sein Herz bei den Menschen der Gemeinde haben. Die Erteilung von zwei Stunden Religions-

unterricht gehört zum Dienstauftrag. Engagierte Kirchenälteste freuen sich auf eine motivierende Begleitung, insbesondere auch ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Weitere Informationen:

- Superintendentin Bärbel Hertel, Lessingstraße 32, 99510 Apolda, Tel.: 03644 651624, E-Mail: buero@suptur-apolda.de
- Vakanzvertreter Benjamin Neubert, Kirchgasse 1, 99195 Schlossvippach, Tel.: 036371 52245, E-Mail: pfarramt.schlossvippach@t-online.de
- Kirchenältester Jörg Geibert, Vippachedelhäuser Straße 15, 99439 Neumark, Tel.: 036452 72296 (pr.), Tel.: 0361 3793200 (dienstl.), E-Mail: jgeibert@online.de

Zu 7.

Pfarrstelle Saalfeld I/Gorndorf

Kirchenkreis: Rudolstadt-Saalfeld
 Propstsprengel: Meiningen-Suhl
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Dienstsitz: Saalfeld
 Dienstwohnung: vorhanden
 Gemeindeglieder: 3 600
 Wahlrecht der Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinden Saalfeld und Gorndorf haben drei Predigtstätten. Zur 100 Prozent-Pfarrstelle gehört die Geschäftsführung der Stadtkirchengemeinde und der Kirchengemeinde Gorndorf.

Allgemeines:

Die Kreisstadt Saalfeld (ca. 28 000 Einwohner), an den Ausläufern des Thüringer Waldes in schöner Umgebung gelegen, verfügt über alle wichtigen Einrichtungen (zum Beispiel alle Schularten, zwei Gymnasien, Musikschule, evangelischer Kindergarten, evangelische Grundschule, Intercityhaltepunkt, kulturelle und sportliche Einrichtungen, Krankenhaus, vier Alten-Pflegeheime, zahlreiche diakonische Angebote).

Kirchen und Gebäude:

Die wertvolle spätgotische Hallenkirche St. Johannis ist auch touristisch relevant. Die historische Marienkirche im OT Gorndorf ist frisch renoviert und in einem guten baulichen Zustand. Die Kapelle im OT Köditz wurde 1999 restauriert. Das Gemeindehaus mit großem Garten wurde 1996 komplett saniert.

Mitarbeitende:

In den Kirchengemeinden Saalfeld und Gorndorf gibt es 2,5 Pfarrstellen, A-Kantor, eine halbe Stelle gemeindepädagogische Mitarbeiterin, Küster sowie ein Kirchbüro mit Kirchmeister und Sekretärin.

Gemeindeleben:

Das Gemeindeleben wird durch die liturgischen Gottesdienste, Abendmessen, Familiengottesdienste, alternative Gottesdienste, intensive kirchenmusikalische Arbeit (Thüringer Sängerknaben, Mädchchor Saalfeld, Oratorienchor), durch Gruppen und Kreise (Seniorenkreis, Frauenkreise, Arbeit in der Offenen Kirche, Kindergottesdienst-Mitarbeiterkreis, Gesprächskreise, Helferkreise, offene Kinderarbeit im Kindertreff, JG), besondere Krippenspiele, Freizeiten, Vorträge und Gemeindeabende entscheidend geprägt und durch Projekte ergänzt. Die Zusammenarbeit mit den zahlreichen diakonischen Einrichtungen am Ort, unter anderem dem Jugend- und Stadtteilzentrum Gorndorf und in der Ökumene ist eng.

Erwartungen an die Person der zukünftigen Stelleninhaberin/des zukünftigen Stelleninhabers:

Die künftige Pfarrerin/der künftige Pfarrer betreut einen von drei Sprengeln der Kirchengemeinden Saalfeld und Gorndorf mit Plattenbausiedlung. Gottesdienste an den drei Predigtstätten werden im Wechsel des Predigtplanes gehalten. Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer die/der durch eine lebensnahe Verkündigung sowie durch liturgische und seelsorgerliche Präsenz mit der Gemeinde lebt.

Teamfähigkeit bei der Arbeit mit den hauptamtlich und vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden ist notwendig. Engagierte Gemeindeglieder übernehmen Verantwortung. Arbeit in Gremien von Stadt und Region, Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit mit der evangelischen Grundschule und den zahlreichen diakonischen Einrichtungen sowie Freude an der Ökumene gehören zum Profil der Stelle.

Die Geschäftsführung und die Stellvertretung im Vorsitz der beiden Gemeindeglieder sind erforderlich. Die Bereitschaft zur Übernahme von Leitungsverantwortung und Verwaltungsaufgaben.

Pfarrdienstwohnung:

Das Pfarrhaus, im Zentrum der Stadt neben der Johanneskirche, hat im Erdgeschoss ein Amtszimmer. Die 190 m² große renovierte Pfarrwohnung im Obergeschoß umfasst sechs Zimmer, Innenhof, Garten (250 m²), Nebengelass und einen Autostellplatz.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

- Superintendent Peter Taeger, Tel.: 03672 48960
- Hans Christian Weyhe, Vorsitzender des Gemeindegliederrates Saalfeld, Tel.: 03671 512298,
- Pastorin Barbara Fischer, Tel.: 03671 33747
- Pfarrer Christian Sparsbrod, Tel.: 03671 4559431
- www.kirche-saalfeld.de

Zu 8.

Pfarrstelle Naumburg I

Kirchenkreis Naumburg
 Propstsprengel Halle-Naumburg
 Stellenumfang: 100 Prozent
 auch Besetzung durch ein Ehepaar möglich
 Gemeindeglieder: 3176
 Dienstsitz: Naumburg
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: 1. April 2011
 Besetzung: durch das Landeskirchenamt

Allgemeine Angaben zum Gemeindeleben:

Das Kirchspiel der Kirchengemeinden in Naumburg wird sich zum 1. Januar 2011 zu einer Stadtgemeinde zusammenschließen. Die Inhaber von zwei Pfarrstellen im Umfang von je 100 Prozent, Kirchenmusiker, Gemeindepädagogen und ehrenamtliche Mitarbeiter verantworten den Verkündigungsdienst gemeinsam mit einem für neue Ideen aufgeschlossenen Gemeindegliederat. Das Leben der Stadtgemeinde Naumburg wird u. a. durch eine Evangelische Grundschule und eine Evangelische Kindertagesstätte bereichert. Der Dom zu Naumburg und die Stadtkirche St. Wenzel mit ihrer berühmten Hildebrandtorgel sind zwei bauliche Zentren von hoher Ausstrahlung mit erheblichen touristischen Besucherzahlen. Die Inhaber der Pfarrstellen sind verantwortlich für sonntäglich zwei Gottesdienste in diesen Naumburger Hauptkirchen (im Winter: Marienkirche am Dom und St. Othmar). Zu besonderen Festen und Anlässen werden Gottesdienste auch in der Kirche St. Moritz sowie der Marien-Magdalenen-Kirche gefeiert. Das Leben der Stadtgemeinde Naumburg ist durch vielfältige

Gemeindekreise geprägt, um die verschiedenen Kirchen der Stadt bemühen sich aktive Helferkreise. Zu den beiden Pfarrstellen gehören zugeordnete Seelsorgebereiche mit jeweils etwa 1 500 Gemeindegliedern. Die Begleitung der Konfirmandengruppen geschieht in Kooperation mit dem gemeindepädagogischen Mitarbeiter jeweils für einen Jahrgang.

Von den Pfarrstelleninhabern wird ein kollegialer Arbeitsstil erwartet, der die Kompetenzen und Zuständigkeitsbereiche der Ehrenamtlichen wie der weiteren Hauptamtlichen achtet und fördert. Erfahrungen in strukturierter Teamarbeit sind wünschenswert.

Zu den regelmäßigen Aktivitäten der Stadtgemeinde gehören u. a.:

- Gemeindefeste und Ausflüge
- kirchenmusikalische Aktivitäten der unterschiedlichsten Art
- caritative Veranstaltungen
- unterschiedliche Zusammenkünfte (z. B. Seniorenkreis, Bibelkreis, Frauenfrühstück)

Amtshandlungen:

	2006	2007	2008	2009
Taufen	37	25	18	31
Konfirmationen	11	13	13	8
Trauungen	18	13	13	50
Bestattungen	31	8	14	37

Besondere Herausforderungen, denen der GKR sich aktuelle gegenüber sieht, sind:

- Gestaltung der Schritte vom Kirchspiel zur Stadtkirchengemeinde
- Erarbeitung eines Nutzungskonzeptes der fünf Naumburger Kirchengebäude
- Umsetzung der Planungen zum Gemeindezentrum der Kirchengemeinde Naumburg

Zu den speziellen Aufgaben der I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Naumburg gehören insbesondere:

- Verantwortung für Organisation und Koordinierung der Aktivitäten der Stadtkirchengemeinde entsprechend den Vorgaben des GKR
- Gesamtverantwortung für Stadtgemeindebüro und Friedhof
- Leitung der Dienstberatungen im Einvernehmen mit dem GKR-Vorsitzenden, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen
- Verantwortung für die Haushaltsüberwachung in der Stadtgemeinde
- Ansprechpartner für die Stadtverwaltung

Informationen erhalten Sie bei:

- Superintendent Reinhard Voitzsch, Charlottenstraße 1, 06618 Naumburg, Tel.: 03445 76716 oder 03445 201446, E-Mail: voitzsch@kva-nmb.ekksps.de

Weitere Stellen im Verkündigungsdienst

1. B-Kirchenmusikerin/B-Kirchenmusiker/Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge im Kirchenkreis Salzwedel
2. B-Kirchenmusikerstelle im Kirchenkreis Mühlhausen

Zu 1.

B-Kirchenmusikerstelle/Gemeindepädagogenstelle im Kirchenkreis Salzwedel

Die St. Mariengemeinde Salzwedel, das Kirchspiel Altensalzwedel und das Kirchspiel Kuhfelde suchen zum 1. Januar

2011 eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit Ausbildung als B-Kirchenmusikerin/B-Kirchenmusiker für vorerst 40 Prozent (mit der Möglichkeit der Aufstockung um 5 Prozent und als Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge FS (40 Prozent).

Engagierte Sängerinnen und Sänger in den Gemeindechören in St. Marien und Kuhfelde sowie Bläserinnen und Bläser im Posaunenchor der Mariengemeinde freuen sich auf eine neue Leiterin/einen neuen Leiter. Die Bläserarbeit kann auch Schwerpunkt der Arbeit werden.

In der Marienkirche gibt es eine jährliche Konzertreihe im Rahmen der Salzwedeler Kirchenmusik. Dabei steht die 2007 wieder eingeweihte Furtwängler- und Hammerorgel mit drei Manualen und 62 Registern im Mittelpunkt. Vom Stelleninhaber werden auch eigene Impulse und Konzerte im begrenzten Umfang erwünscht. Wir freuen uns auf gottesdienstliche Begleitung in der Mariengemeinde und in den Kirchspielen Altensalzwedel und Kuhfelde in einem gemäß dem Stellenumfang begrenzten Rahmen. Amtshandlungen (Trauerfeiern, Trauungen, Taufen) werden separat vergütet. Durch Instrumentalunterricht besteht die Möglichkeit weiterer Zuverdienste.

Ein Konzert- und Orgelausschuss, wie auch ein Posaunenchorbeirat unterstützen die Arbeit.

Die kirchenmusikalische Begabung kann Teil der Arbeit mit Kindern und Familien sein. Diese gemeindepädagogische Arbeit soll in der Stadt und auf den Dörfern fortgeführt und ausgebaut werden. Dazu zählen die regelmäßige Kinderkirche ebenso, wie ein Aufbau der Ehrenamtlichenarbeit. Die Belegung der Kinderfreizeiten ist wünschenswert. Wir freuen uns auf lebendige Familiengottesdienste und die Durchführung von Kinderbibeltagen, sowie auf eine Verbindung zum christlichen Kindergarten.

Neue Ideen, wie Kinder und ihre Eltern erreicht werden können, sind willkommen. Der Gemeindekirchenrat unterstützt diese Arbeit derzeit mit einer Bedarfsumfrage unter Familien.

Tradition und Offenheit wollen wir in unserer Gemeinde und Region leben. Auch in den Arbeitsfeldern Kirchenmusik und Arbeit mit Kindern und Familien müssen sich Bewährtes und Modernes nicht ausschließen. Weitere Informationen über die Gemeinde sind unter www.marienkirche-salzwedel.de zu finden.

Dienststz ist St. Marien. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Die Vergütung erfolgt nach der üblichen kirchlichen Besoldungsordnung. Führerschein und PKW sind erforderlich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 31. Januar 2011 zu richten an:

Superintendentur Salzwedel
Neuperverstr. 2
29410 Salzwedel
Tel.: 03901 305251

Informationen im Pfarramt St. Marien, Pfarrehepaar Hoenen, An der Marienkirche 4, 29410 Salzwedel, Tel.: 03901 423189.

Zu 2.

B-Kirchenmusikerstelle im Kirchenkreis Mühlhausen

Der evangelische Kirchenkreis Mühlhausen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den Bereich Eichsfeld mit Schwerpunkt in St. Martin, Heiligenstadt eine versierte

B-Kirchenmusikerin/einen versierten B-Kirchenmusiker.

Der Stellenumfang beträgt 75 Prozent. Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO 2008).

Was Sie im Eichsfeld vorfinden:

- in der Martinskirche in Heiligenstadt eine Orgel der Firma Böhm, Gotha, von 1972 (zwei Manuale, 27 Register, 2009 generalüberholt)
- im Gemeindehaus in Heiligenstadt ein Flügel der Firma „Steck“ (2010 generalüberholt)
- Kirchenchöre in Heiligenstadt, Leinefelde, Wintzingerode
- Kirchenchöre in Rüdigershagen und Arenshausen mit ehrenamtlicher Leitung
- eine engagierte ehrenamtliche Bläserarbeit
- Kirchengemeinden, die in der Tradition des Gottesdienstes verwurzelt sind und sich auf neue Impulse freuen
- eine gut funktionierende Dienstgemeinschaft in der Martinsgemeinde und in der Region

Was wir von Ihnen erwarten:

Für die besondere Situation im Eichsfeld setzen wir auf eine hohe Bereitschaft zur regionalen und auch zur ökumenischen Zusammenarbeit, auf Teamfähigkeit und den Mut zu neuen Ideen. Im Einzelnen erwarten wir:

- a) in Heiligenstadt
 - eine lebendige musikalische Gestaltung der Gottesdienste (in der Regel einen Sonntagsgottesdienst)
 - die Gestaltung und Organisation von kirchenmusikalischen Höhepunkten und Konzerten
 - Weiterentwicklung der Chorarbeit und des Gemeindegesangs
 - Aufbau einer kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern/Jugendlichen
 - Offenheit für klassische Kirchenmusik und Populärmusik
- b) in der Region und im Kirchenkreis
 - Chorarbeit in Leinefelde und Wintzingerode mit entsprechenden Auftritten in den jeweiligen Kirchengemeinden
 - Förderung und Betreuung der ehrenamtlichen Organisten und Chorleiter im Kirchenkreis Mühlhausen

Amtshandlungen werden extra vergütet. Weitere Zuverdienstmöglichkeiten in der Region sind vorhanden. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Bewerbungen bis 31. Januar 2011 an:

Ev. Kirchenkreis Mühlhausen
Bei der Marienkirche 9
99974 Mühlhausen
Tel.: 03601 812901
Fax: 03601 816944

Bei Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

- Superintendent Andreas Piontek, Tel.: 03601 812901
- Kreiskantor Oliver Stechbart, Tel.: 03601 851461
- Pfarrer Ralf Schultz, Tel.: 03606 612323

Sonstige Stellen

Direktorin/Direktor Im Evangelisch-Lutherischen Missionswerk Leipzig e. V.

Im Evangelisch-Lutherischen Missionswerk Leipzig e. V. ist zum 1. April 2011 die Stelle der Direktorin/des Direktors zu besetzen.

Das Leipziger Missionswerk (LMW) verantwortet im Auftrag der Trägerkirchen die Partnerschaft mit Partnerkirchen in Tansania, Indien und Papua-Neuguinea.

Es befindet sich in einem zukunftsorientierten Prozess struktureller und inhaltlicher Neuausrichtung. Die Direktorin/der Direktor verantwortet gemeinsam mit den Länderreferenten und dem Missionsausschuss die inhaltliche Profilierung des Werkes.

Die Aufgaben umfassen:

- Fortsetzung der inhaltlichen und konzeptionellen Ausrichtung des Werkes
- Leitung und Vertretung des Werkes nach innen und außen
- Steuerung der inhaltlichen und konzeptionellen Arbeitsprozesse des Werkes
- Verantwortung für die Mitarbeit des LMW am Diskurs zu missionstheologischen Themen
- Verantwortung für das Gesamtkonzept der Bildungsarbeit des LMW
- Zusammenarbeit mit partnerschafts- und entwicklungsbezogenen Einrichtungen der Trägerkirchen
- Strukturierung der Zusammenarbeit mit Gemeinden und Kirchenkreisen
- Verantwortung für die Gewinnung und Begleitung von Multiplikatoren
- Vernetzung mit anderen Missionswerken
- Übernahme spezieller Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan

Voraussetzungen für die Bewerbung sind:

- Bewerbungsfähigkeit für eine Pfarrstelle
- fundierte ökumenische Kenntnisse und Erfahrungen
- Leitungserfahrungen, Teamfähigkeit,
- Kompetenz in der Bearbeitung missionstheologischer Fragen
- gute Englischkenntnisse, möglichst Kenntnis der Landessprache einer der Partnerkirchen

Das Missionswerk ist eine gemeinsame Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Der Direktorin/dem Direktor wird eine landeskirchliche Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens übertragen.

Die Besoldung richtet sich nach den in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geltenden Bestimmungen. Der Dienort ist Leipzig. Eine Dienstwohnung (140 m²) ist vorhanden.

Bewerbungen sind bis zum 11. Februar 2011 zu richten an:

Oberlandeskirchenrat
Dr. Chr. Münchow
Lukasstr. 6
01069 Dresden

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Missionsausschusses Oberlandeskirchenrat Dr. Münchow, Tel.: 0351 4692210; christoph.muenchow@evlks.de bzw. die stellvertretende Vorsitzende, Kirchenrätin Kathrin Skiewe, Tel.: 03691 678408; E-Mail: kathrin.skiewe@ekmd.de.

Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Baden, Sommer 2011

Im Jahr 2011 werden wieder Dienste der Urlauberseelsorge in den Urlaubsgebieten ausgeschrieben, für die sich Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone melden können. Auch Ruheständler sind willkommen.

Die Dienste unterstützen die umfangreichen kirchlichen Angebote in unseren Kur- und Urlaubsorten bzw. erhalten diese aufrecht.

Die Veranstaltungen in den Ferienorten werden gut besucht; daher würden wir uns über zahlreiche Meldungen sehr freuen!

Voraussetzung ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Urlauberseelsorgekonzeptes.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern im aktiven Dienst unserer Landeskirche können bis zu 14 Kalendertage als Sonderurlaub für einen vierwöchigen Dienst gewährt werden. Eine vorherige Absprache mit dem zuständigen Dekanat ist auf jeden Fall erforderlich; der Antrag auf Sonderurlaub ist auf dem Dienstweg vorzulegen.

Bei Übernahme eines Urlauberseelsorgedienstes wird eine Fahrtkostenpauschale in Anlehnung an die Deutsche Bahn AG (2. Klasse) erstattet und eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 € für vier Wochen gezahlt.

Wir weisen darauf hin, dass das von uns gezahlte Entgelt zu versteuerndes Einkommen darstellt und bei der Einkommensteuer-Erklärung anzumelden ist.

Aufstellung der Orte/Gemeinden:

Bad Dürreim;	Lenzkirch-Schluchsee;
Insel Reichenau;	Meersburg;
Kadelburg;	Titisee;
Konstanz;	Triberg;

Infos beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, Abteilung Seelsorge, Postfach 22 69, 76010 Karlsruhe, Telefon: 0721 9175 354, E-Mail: seelsorgedienste@ekiba.de.

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Pfarrvertretungswahl 2010

Im Folgenden wird gemäß § 10 Pfarrvertretungsgesetz das Ergebnis der Wahl der Mitglieder der Pfarrvertretung bekannt gegeben. Die Veröffentlichung des Ergebnisses der Wahlen der Kontaktpersonen in den Kirchenkreisen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, da Nachwahlen insbesondere für die Stellvertreter durchzuführen sind.

Eisenach, den 9. November 2010

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

Mitglieder der Pfarrvertretung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Die Pfarrvertretung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland setzt sich wie folgt zusammen:

1. Entsandte Mitglieder

1.1. der Pfarrvereine

1.1.1. Aktive

Pfarrverein ELKTh: Pfr. Martin Michaelis
Stellvertreter: wird noch bestimmt

Pfarrverein EKKPS: Pfr. Norbert Lazay
Stellvertreter: wird noch bestimmt

1.1.2. Ruheständler

OPfr. i. R. Günter Möller
Stellvertreter:
KR i. R. Pfr. Paul-Gerhard Kiehne

1.2. des Berufsverbandes der Gemeindepädagogen

GPäd Peter Herrfurth

2. Gewählte Mitglieder der Pfarrvertretung

Propstsprenkel Eisenach-Erfurt

Mitglied: Pfr. Lars Reinhardt

Stellvertreter: Pfrn. Uta Liebe

Propstsprenkel Gera-Weimar

Mitglied: Pfr. Kersten Borrmann

Stellvertreter: PV Christof-Hasso Schulze

Propstsprenkel Halle-Wittenberg

Mitglied: Pfr. Jens Bechtloff

Stellvertreter: Pfr. Michael Seifert

Propstsprenkel Meiningen-Suhl

Mitglied: Pfr. Michael Thurm

Stellvertreter: Pfr. Thomas Bsufka

Propstsprenkel Stendal-Magdeburg

Mitglied: Pfr. Dieter Kerntopf

Stellvertreter: Pfr. Johannes Beyer

3. Vorsitzender der Pfarrvertretung

Zum Vorsitzenden der Pfarrvertretung wurde gewählt:

Pfr. Martin Michaelis Stellvertreter: Pfr. Jens Bechtloff

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2011

Für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die sich im Jahre 2011 für einen Dienst in der Urlaubsseelsorge im Ausland interessieren, bietet das Kirchenamt der EKD verschiedene Möglichkeiten an. Im aktiven Dienst stehende Pfarrerrinnen und Pfarrer können gemäß Pfarrerurlaubsverordnung bei einem Urlauberseelsorgedienst von vier Wochen 14 Kalendertage als dienstliche Abwesenheit in Anspruch nehmen; die übrigen Tage werden auf den jährlichen Erholungsurlaub angerechnet. Die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung sind selbst zu zahlen. Als Aufwandsentschädigung erhalten Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Urlaubsseelsorge ein pauschales Entgelt in Höhe von 20,00 Euro/Tag an allen Einsatzorten.

Zur Vorbereitung auf den kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2011 lädt das Kirchenamt der EKD die beauftragten Pfarrerrinnen und Pfarrer im Zeitraum zu einem eintägigen Gespräch in das Michaeliskloster nach Hildesheim ein. Aufgeteilt nach Urlaubsregionen findet die Tagung im Zeitraum 28.3.–1.4. statt.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Herrn Theiler (Tel.: 0511-2796-138) oder Frau Gawarecki (Tel.: 0511-2796-133); E-Mail: urlaubsseelsorge@ekd.de
Bewerbung um einen Dienst in der Urlauberseelsorge im Ausland sind über den Dienstweg an das Personaldezernat der EKM an den Standorten Eisenach (KR Dr. Voigt, Tel.: 03691-

678442) und Magdeburg (Frau Siebert, Tel.: 0391-5346240) weiterzuleiten.

Liste der Orte, in denen im Jahre 2011 ein Kirchlicher Dienst vorgesehen ist
(Änderung vorbehalten)

DÄNEMARK

Blaavand/Vestjütland	Ende Juli bis Anfang September
Ebeltoft/Ostjütland	Juli und August
HenneStrand/Vestjütland	Mitte Juli bis Anfang September
Hune/Nordjütland	Juli und August
HvideSande/Nordjütland	Juli und August
Marielyst/Falster	Juli und August
Nordby/Fano	Mitte Juli bis Mitte September
Kongsmark/Rømø	Juli und August
Poulsker/Bornholm	Juli und August

FRANKREICH

Arcachon/Mimizan	Juli bis Mitte August
InselOleron	Juli und August
Montalivet	Juli und August
St.JeanduGard/Cevennen	Juli und August
Soorts-Hossegoru.Biarritz	Juli und August

GRIECHENLAND

InselRhodos	Juli und August
-------------	-----------------

ITALIEN

Brixen	Weihnachten/Neujahr Ostern, Juli bis September
Bruneck und Sexten	Juli bis September
Capri	Ostern bis Juni und September und Oktober
Cavallino/Adria, Union Campingplatz	Mitte Mai bis Mitte September
Bibione-Pineda u. Lido del Sole/Adria Gardone/Gardasee	Juni bis Mitte September Juli bis September
Malcesine, Lazise und Bardolino/Gardasee Sulden/Südtirol	Juni bis September Ostern, Juli und August

LETTLAND

Liepaja	Juli und August
---------	-----------------

LITAUEN

Nidden	Mitte Mai bis Mitte September
--------	----------------------------------

NIEDERLANDE

Insel Ameland/Friesland	Juli und August
Cadzand	Ostern, Juli und August
Callantsoog und Den Helder, Julianadorp/Nordholland	Juli und August
Oostkapelle und Zoutelande/Zeeiland	Juli und August Juli und August
Renesse	Juli und August
Insel Schiermonnikoog/ Westfriesland	Juli und August
Insel Texel/Friesland	Juli und August
Groet, Gmde. Schoorl/ Nordholland	Juli und August

ÖSTERREICH

Burgenland	
Bad Tatzmannsdorf	Juli und August

Neusiedl am See und Gols	Juli und August
Nickelsdorf/Deutsch Jahrndorf	Mitte Juli bis Mitte August
Rust und Mörbisch/ Neusiedler See	Juli und August

Kärnten

Bad Kleinkirchheim und Wiedweg	Juli und August
Feld am See und Afritz	Juli und August
Gmünd und Fischertratten	Juli oder August
Hermagor und Watschig/ Pressegger See	Juli und August
Krumpendorf und Pörtschach/ Wörthersee	Juli oder August
Maria Wörth/Wörthersee	Juli oder August
Maria Wörth/Wörthersee	Juli oder August
Millstatt/Millstätter See	Mitte Juli bis Anfang September
Obervellach	Mitte Juli bis Ende August
Ossiach und Tschöran/Ossiacher See	Mitte Juli bis Ende August
Techendorf/Weißensee	Juni bis September
Velden und Wernberg/Wörthersee	Juli und August

Niederösterreich

Baden bei Wien	Juli und August
Mitterbach am Erlaufsee	August

Oberösterreich

Attersee	Juli und August
Gmunden/Traunsee	Juli und August
Gosau/Hallstätter See	Juli und August
Mondsee und Unterach/Mondsee	Juli und August
Scharnstein	Juli
St. Wolfgang/Wolfgangsee	Juli bis September

Osttirol

Lienz und Umgebung	Juli bis September
--------------------	--------------------

Tirol

Ehrwald und Reutte	Juli oder August
Jenbach und Umgebung	Juli und August
Kitzbühel	Mitte Dezember bis Mitte Februar und Juli und Anfang September
Kufstein/Thiersee	Mitte Juli bis Mitte August
Mayrhofen und Fügen	Juli oder August
Medraz und Neustift Mitte	Juli bis Ende August
Pertisau/Achensee	Weihnachten/Neujahr und Juli und August
Seefeld und Telfs	Januar bis Mitte März und Juli und August
Wildschönau und Wörgl	Juli und August

Salzburg

Bad Gastein und Bad Hofgastein	Weihnachten/Neujahr und Juli und August
Lofer	Juli oder August
Mittersill	Juli und August
Zell am See	Juli und August

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
Bad Radkersburg	Juli oder August
Ramsau am Dachstein	Januar und Februar sowie Mitte Juli bis Anfang September

Vorarlberg
Bregenz/Bodensee Juli und August
Feldkirch Juli oder August

POLEN

Gizycko und Mragowo/Masuren Mitte Mai bis Mitte
September
Karpacz, Wang/Riesengebirge Mitte Mai bis Mitte
September

UNGARN

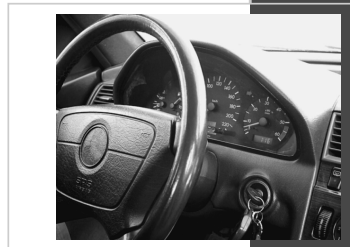
Hajdúszoboszló Mai bis Juni und
September

Zur Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einer eintägigen Veranstaltung ins Michaeliskloster nach Hildesheim ein. Aufgeteilt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 28. März bis 1. April 2011 statt.



HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

PKW-Rahmenverträge für die Kirche:



•	Alfa Romeo:	15,0 - 27,0	%
•	Chevrolet:	9,0 - 27,0	%
•	Citroën:*	16,0 - 34,0	%
•	Fiat:	12,0 - 24,0	%
•	Ford:*	15,0 - 34,0	%
•	Lancia:	22,0 - 24,0	%
•	Lexus:	10,0 - 16,0	%
•	Mitsubishi:	10,0 - 15,0	%
•	Nissan:	10,0 - 27,0	%
•	Opel:*	13,0 - 39,0	%
•	Peugeot:	16,0 - 34,0	%
•	Renault:	18,0 - 36,0	%
•	Toyota:	08,0 - 25,0	%
•	Volvo:*	16,0	%

**Dienstwagen
und
dienstlich genutzte
Privat-PKW!**

**Sie brauchen nur
den kostenlosen
Bezugsschein
der HKD!**

*Höhere Rabatte bei ausgewählten und autorisierten Händlern möglich!
Stand: Oktober 2010. Irrtum und Änderungen vorbehalten

**Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de
oder beim HKD-Kundenservice: pkw@hkd.de, Tel. 0431 6632-4701**

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucktechnik • Bürobedarf • Möbel

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. 04 31 66 32-47 01
Fax 04 31 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt



Die Festnetz-Flatrate für die Kirche

Die HKD-WeltFlat: grenzenlose Telefonie zum Festpreis



Mit den neuen **WeltFlat**-Tarifen der HKD (im Rahmenvertrag mit der T-Systems Deutsche Telekom AG) telefonieren **Einrichtungen der Evangelischen Kirche und Diakonie** jetzt zum Festpreis in Deutschland und **weltweit!**

Rund um die Welt, rund um die Uhr, ohne Minutenbeschränkung: Sie haben volle Kostenkontrolle.

Weltweit Telefonieren und Surfen zum Festpreis!

- inkl. Festnetz-Flatrate **Deutschland und weltweit**
- inkl. Flatrate in alle deutschen Mobilnetze
- DSL Business zum Sparpreis zubuchbar
- alle Grundgebühren inklusive

Analog Flatrate: **54,00**
€/Monat*

ISDN Flatrate: **69,00**
€/Monat*

DSL Business mit Flatrate ab **5,00**
€/Monat*

PMx Flatrate auf Anfrage

Alle Informationen im www.kirchenshop.de (für angemeldete Kunden, Suchwort: WeltFlat)
Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701, festnetz@hkd.de

* Preise ausgenommen Bereitstellungsentgelte, Service- u. Sondernummern, Porto und EDV-Fremdgebühren.
Mobilfunkzuschlag ins Ausland: 18 Ct./Min. Preise zzgl. gesetzl. MwSt.

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucktechnik • Bürobedarf • Möbel

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. 0431 6632 - 4701
Fax 0431 6632 - 4747
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de